

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.07.2022,  
Az.: RPT 54.2/8983.01-02 BL 079-05 / Deponie Schönbuch (Albstadt) des Antrags des  
Landkreises Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen (Vorhabenträger) auf  
wesentliche Änderung der Erd- und Baurestoffdeponie Albstadt-Schönbuch, Schönbuch  
9 und 10, 72461 Albstadt-Tailfingen, durch Restverfüllung des DK -0,5-Abschnittes sowie  
Umwidmung und Ausbau weiterer Deponieabschnitte (DK 0 und DK I).

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 3  
Absatz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 27a LVwVfG auf den nachfolgenden Seiten be-  
kanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezo-  
gene Daten.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51), den 11.07.2022



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Postzustellungsurkunde

Landkreis Zollernalbkreis  
Abfallwirtschaftsamt  
Hirschbergstraße 29  
72336 Balingen

Tübingen 07.07.2022

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen RPT 54.2/8983.01-02 BL 079-05 /

Deponie Schönbuch (Albstadt)

(Bitte bei Antwort angeben)

(nicht veröffentlicht)

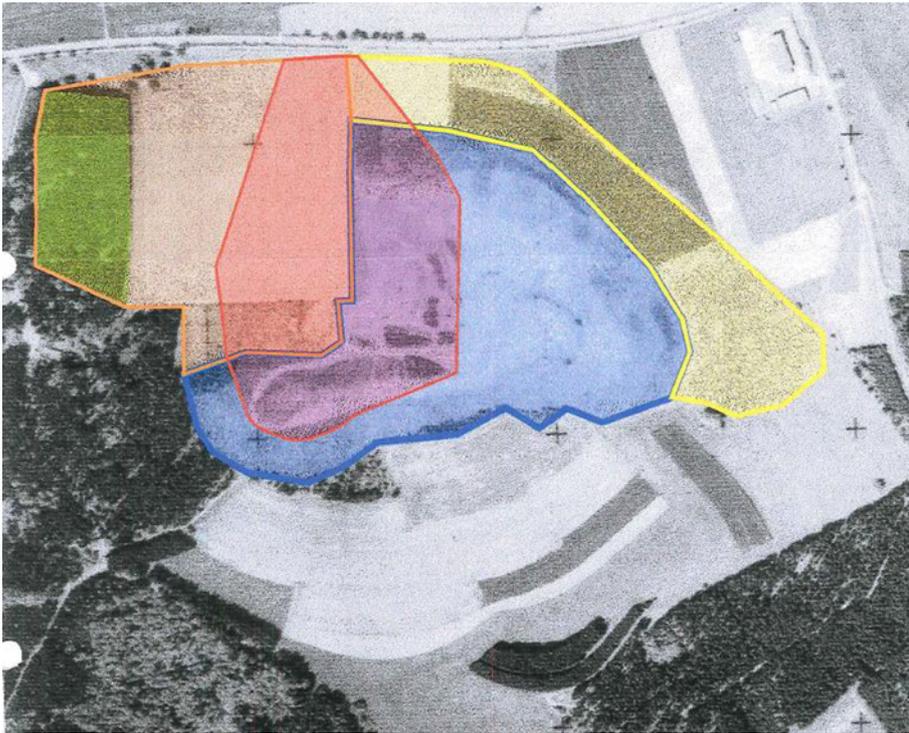
(nicht veröffentlicht)

 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Deponie „Schönbuch“ in Albstadt–Tailfingen  
Ausbau und Betrieb einer DK 0 – und einer DK I – Deponie  
sowie die Restverfüllung der DK -0,5 – Deponie

Antrag des Landkreises Zollernalbkreis (ZAK)



## Anlagen

Anlage 1: Gestempelte Antragsunterlagen

Anlage 2: Liste zugelassene Abfallschlüssel DK 0 und DK I

Anlage 3: Monitoringkonzept

Anlage 4 Postzustellungsurkunde

# Inhaltsverzeichnis

## TEIL 1 ENTSCHEIDUNG

<b>I.</b>	<b>FESTSTELLUNG DES PLANS .....</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>WEITERE ENTSCHEIDUNGEN .....</b>	<b>7</b>
A.	WALDUMWANDLUNGSGENEHMIGUNG .....	7
1.	<i>Dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung .....</i>	<i>7</i>
2.	<i>Befristete Waldumwandelungsgenehmigung .....</i>	<i>8</i>
B.	WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG .....	8
C.	ZULASSUNG VON ZIELABWEICHUNGEN .....	9
<b>III.</b>	<b>WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS.....</b>	<b>9</b>
<b>IV.</b>	<b>VORZEITIGER BAUBEGINN.....</b>	<b>10</b>
<b>V.</b>	<b>GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....</b>	<b>10</b>

## TEIL 2

### NEBENBESTIMMUNGEN ZUR PLANFESTSTELLUNG/TECHNISCHE REGELUNGEN

<b>I.</b>	<b>FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>II.</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>35</b>
A.	DEPONIE- UND ABFALLRECHTLICHE MAßGABEN.....	35
1.	<i>Allgemeine Maßgaben .....</i>	<i>35</i>
2.	<i>Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien.....</i>	<i>35</i>
3.	<i>Ausführung des Basisabdichtungssystems .....</i>	<i>36</i>
4.	<i>Bauüberwachung durch Fremdprüfung.....</i>	<i>36</i>
5.	<i>Qualitätsmanagementpläne.....</i>	<i>36</i>
6.	<i>Stilllegungs- und Nachsorgephase.....</i>	<i>37</i>
7.	<i>Entwässerung .....</i>	<i>37</i>
7.1	Durchdringungsbauwerke .....	37
7.2	Sickerwassertransportleitungen .....	38
7.3	Sickerwasser.....	38
7.4	Überwachung Oberflächenwasser .....	41
7.5	Verzicht auf Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem .....	42
8.	<i>Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen .....</i>	<i>42</i>
9.	<i>Eigenkontrolle.....</i>	<i>43</i>
B.	UMWELT- UND NATURSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN .....	45
C.	BODENSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN .....	46
D.	FORSTRECHTLICHE MAßGABEN .....	46
E.	ERSCHLIEßUNGSRECHTLICHE MAßGABEN .....	48
F.	WASSERRECHTLICHE MAßGABEN .....	49
1.	<i>Allgemeines .....</i>	<i>49</i>
2.	<i>Monitoring.....</i>	<i>49</i>
3.	<i>Entwässerung .....</i>	<i>50</i>
G.	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN .....	52
H.	DENKMALSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN .....	53
I.	BRANDSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN .....	53
J.	STRABENBAU- UND STRABENVERKEHRSRECHTLICHE MAßGABEN .....	53

## TEIL 3 BEGRÜNDUNG

<b>I.</b>	<b>SACHVERHALT .....</b>	<b>55</b>
A.	ERLÄUTERUNG DES VORHABENS .....	55
B.	STANDORT .....	57
C.	ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT/PLANRECHTFERTIGUNG .....	58
D.	VERFAHREN .....	59
1.	<i>Raumordnung</i> .....	59
2.	<i>Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	59
3.	<i>Antrag</i> .....	59
4.	<i>Anhörung</i> .....	60
5.	<i>Auslegung</i> .....	61
<b>II.</b>	<b>RECHTLICHE WÜRDIGUNG PLANFESTSTELLUNG .....</b>	<b>62</b>
A.	PLANFESTSTELLUNGSPFLICHT .....	62
B.	ZUSTÄNDIGKEIT .....	63
C.	VERFAHREN .....	64
D.	VWV ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG .....	64
1.	<i>Scoping</i> .....	64
2.	<i>Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband</i> .....	65
3.	<i>Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange</i> .....	65
4.	<i>Öffentliche Bekanntmachung</i> .....	66
5.	<i>Auslegung</i> .....	67
6.	<i>Einwendungsfrist</i> .....	67
7.	<i>Wasserrechtliche Erlaubnis</i> .....	67
<b>III.</b>	<b>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP); UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MATERIELL-RECHTLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN .....</b>	<b>67</b>
A.	MAßGEBENDE UNTERLAGEN .....	68
1.	<i>UVP</i> .....	69
2.	<i>LBP</i> .....	69
B.	EINZELNE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ZUGLEICH ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN IM SINNE DES § 24 UVPG .....	70
1.	<i>Gesundheit des Menschen</i> .....	70
2.	<i>Pflanzen und Tiere</i> .....	71
3.	<i>Gewässer und Böden</i> .....	77
4.	<i>Luft und Lärm</i> .....	80
5.	<i>Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild</i> .....	82
6.	<i>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW</i> .....	83
7.	<i>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</i> .....	84
8.	<i>Wohl der Allgemeinheit</i> .....	84
9.	<i>Vorsorge</i> .....	85
a)	Technische Barriere .....	85
b)	Basisabdichtungssystem .....	85
c)	Oberflächenabdichtungssystem .....	85
d)	Böschungabdichtungssystem .....	85
e)	Sickerwasserentwässerungssystem .....	86
f)	Entwässerungseinrichtungen .....	86
g)	Betriebswege und -flächen .....	86
h)	Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung .....	87
i)	Deponiebetrieb .....	87
j)	Bauausführung .....	87

k)	Qualitätsmanagementplan.....	87
l)	Deponietechnik .....	88
m)	Energie .....	88
n)	Zuverlässigkeit.....	88
o)	Fach- und Sachkunde .....	89
p)	Rechte Dritter.....	89
q)	Abfallwirtschaftsplan .....	90
r)	Staatliche Überwachung .....	90
<b>IV.</b>	<b>PLANRECHTFERTIGUNG.....</b>	<b>90</b>
A.	AUSGANGSLAGE.....	90
B.	SACHLICHE RECHTFERTIGUNG .....	91
1.	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	91
2.	<i>Fehlende Alternativen.....</i>	92
<b>V.</b>	<b>ERSETZTE ENTSCHEIDUNGEN .....</b>	<b>92</b>
A.	WALDUMWANDLUNGSGENEHMIGUNGEN .....	93
B.	WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNGEN.....	94
C.	ZIELABWEICHUNG.....	95
1.	<i>Berührtes Ziel der Raumordnung.....</i>	96
2.	<i>Härtefall - Antragsbegründung .....</i>	97
3.	<i>Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt .....</i>	98
4.	<i>Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.....</i>	100
5.	<i>Ermessensentscheidung .....</i>	102
<b>VI.</b>	<b>WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS.....</b>	<b>103</b>
<b>VII.</b>	<b>EINWENDUNGEN .....</b>	<b>104</b>
<b>VIII.</b>	<b>EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN .....</b>	<b>104</b>
<b>IX.</b>	<b>RECHTLICHE WÜRDIGUNG NEBENBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>104</b>
A.	ABFALLRECHT .....	105
B.	UMWELT- UND NATURSCHUTZ.....	105
C.	BODENSCHUTZ.....	105
D.	FORSTRECHT .....	106
1.	<i>Dauerhafte Waldumwandlung.....</i>	106
2.	<i>Befristete Waldumwandlung.....</i>	106
E.	ERSCHLIEßUNGSRECHT .....	109
F.	WASSERRECHT.....	109
G.	IMMISSIONSSCHUTZ.....	111
H.	DENKMALSCHUTZ.....	111
I.	BRANDSCHUTZ.....	112
<b>X.</b>	<b>GESAMTABWÄGUNG UND ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>113</b>
<b>XI.</b>	<b>SONSTIGE ENTSCHEIDUNGEN - GEBÜHREN .....</b>	<b>114</b>
A.	PLANFESTSTELLUNG .....	114
B.	WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS.....	114
C.	FÄLLIGKEIT .....	114
D.	KEINE GEBÜHRENBEFREIUNG .....	114
<b>XII.</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>115</b>
<b>XIII.</b>	<b>ZITIERTER REGELWERKE .....</b>	<b>116</b>

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ – erlässt auf den Antrag des Landkreises Zollernalbkreis - im Folgenden „Vorhabenträger“ – vom 16. Mai 2019 (Eingang), letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 19. September 2021 (Eingang) auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den nachfolgenden

# PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

## TEIL 1 Entscheidung

### I. Feststellung des Plans

Auf den Antrag des Landkreises Zollernalbkreis (Vorhabenträger), vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch Herrn Friedrich Scholte-Reh (Leiter des Abfallwirtschaftsamts), vom 16. Mai 2019 (Eingang), letzte Aktualisierung des Vorhabenträgers zur Vervollständigung am 19. September 2021 (Eingang), wird gemäß § 35 Absatz 2 KrWG unter teilweiser Abänderung der abfallrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 2. Dezember 1981, Az. 51/55/758 BL 079/2, und der ergangenen abfallrechtlichen Änderungsbescheide des Landratsamt Zollernalbkreis – Abfallwirtschaftsamt, zuletzt Bescheid vom 26. Januar 2017, Az. 323 B-L 722,5, der Plan für den Weiterbetrieb sowie die wesentliche Änderung der Erd- und Baureststoffdeponie „Schönbuch“, Schönbuch 9 und 10 in 72461 Albstadt-Tailfingen durch Ausbau und Betrieb einer DK I/DK 0 Deponie und Restverfüllung der DK –0,5 Deponie auf den Grundstücken der Stadt Albstadt, Gemarkung Albstadt-Tailfingen, Flurstück Nrn. 5474/1, 5474/4 und 5474/8 nach Maßgabe der in Teil 2 Abschnitt I aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2 Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die gesamte planfestzustellende Deponiefläche beträgt wie bisher ca. 11,87 ha, die Endhöhe des Deponiekörpers liegt bei 953,00 müNN.

Diese Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

## **II. Weitere Entscheidungen**

Die Planfeststellung umfasst den Ausbau und Betrieb einer DK I/DK 0 Deponie und die Restverfüllung der DK –0,5 Deponie im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Behörde des Vorhabenträgers: Landratsamt Zollernalbkreis, Abfallwirtschaftsamt, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen sowie forstrechtlichen Genehmigungen.

Davon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Diese wird durch die Planfeststellung nicht aufkonzentriert und im Teil 1 Abschnitt III ausdrücklich erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert damit folgende Änderung und Genehmigungen:

### **A. Waldumwandlungsgenehmigung**

#### **1. Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung**

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 LVwVfG die

- dauerhafte Waldumwandlung von ca. 4000 m<sup>2</sup> Wald für den Ausbau und Betrieb der Deponie Schönbuch auf den Flurstücken Nrn. 5474/4 und 5474/1, Gemarkung Tailfingen, Stadt Albstadt, gemäß § 9 Absatz 1 LWaldG

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

## **2. Befristete Waldumwandlungsgenehmigung**

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 LVwVfG die

- befristete Waldumwandlung von ca. 25.354 m<sup>2</sup> Wald für den Ausbau und Betrieb der Deponie Schönbuch auf den Flurstücken Nr. 5474/1 (22.407 m<sup>2</sup>) und Nr. 5474/4 (2.947 m<sup>2</sup>), Gemarkung Tailfingen, Stadt Albstadt, gemäß § 11 Absatz 1 LWaldG

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

## **B. Wasserrechtliche Genehmigung**

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 LVwVfG

- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Anlagen zur Erfassung und Ableitung von Niederschlags- und Deponiesickerwasser gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser –in diesem Fall das getrennt aus dem DK 0 – und dem DK I – Deponieabschnitt gesammelte belastete Niederschlags- und Deponiesickerwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in einer Menge von insgesamt höchstens 9,54 m<sup>3</sup>/d.

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein.

Die Genehmigung ist bis zum Ende der Nachsorgephase befristet. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

## **C. Zulassung von Zielabweichungen**

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 LVwVfG

- die Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) für das Gebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Plansatz 3.2.3 Z (3)

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen (Anlage 5 - Belange der Raumordnung) mit ein.

## **III. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Planfeststellung im Teil 1 Abschnitt I bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase, nach den einschlägigen Maßgaben der Teile 1 und 2 entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen die widerrufliche bis zum Ende der Nachsorgephase befristete

### **WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS**

- das auf dem Deponiegelände anfallende unbelastete Oberflächenwasser aus den Einzugsgebieten 1 bis 5 mit einer Gesamtabflussmenge von 790,87 l/s in offenen Entwässerungsgräben, Furten und Rohrleitungen zu fassen und in einem Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Sedimentationsbecken im Norden der Erweiterungsfläche der Deponie zu sammeln und zu versickern
- das nicht schädlich verunreinigte Sickerwasser aus dem Stapelbecken zu versickern.

## **IV. Vorzeitiger Baubeginn**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21. Januar 2022, Az.: RPT 54.2/8983.01-02 BL 079-05 / vorz. Beginn PFB / Deponie Schönbuch (Albstadt) wird durch die Planfeststellung ersetzt.

## **V. Gebühren und Auslagen**

Der Vorhabenträger hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens (Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis) zu tragen.

Es wird hiermit eine Gesamtgebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt. Davon entfällt auf die abfallrechtliche Planfeststellung eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) und auf die wasserrechtliche Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht).

Der festgesetzte Betrag wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

# TEIL 2

## Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/Technische Regelungen

### I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken der Planfeststellungsbehörde versehene Unterlagen – -7 Ordner Planunterlagen, erstellt durch die Sweco GmbH, Jakob-Anstatt-Straße 2, 55130 Mainz - sind als Bestandteil dieser Planfeststellung maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Unterlage	Plannummer	Bezeichnung	Maßstab	Datum
<b>Ordner 1</b>				
		Deckblatt Antrag		07.2021
		Impressum		07.2021
		Inhaltsverzeichnis		07.2021
		Anlagenverzeichnis		07.2021
		Zeichnungsverzeichnis		07.2021
<b>Kapitel 1 – Angaben zum Antragsteller und Entwurfsverfasser</b>				
1.1		Angaben zum Antragsteller		07.2021
		ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey		
1.2		Angaben zum Betreiber		07.2021
		ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey		
1.3		Angaben zum Entwurfsverfasser		07.2021
		ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey		
				07.2021

### Kapitel 2 – Angaben zur Antragstellung

2.1	Planungsalternativen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.2	Suchverfahren und Kreis- tagsbeschluss ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.3	Allgemeine Angaben ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.4	Berücksichtigung im Abfall- wirtschaftskonzept ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.5	Zusammenfassung zu plan- rechtlichen Ausweisungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.5.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.6	Planungsrechtliche Auswei- sung im Raumordnungsplan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.7	Planungsrechtliche Auswei- sung im Flächennutzungs- plan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.8	Planungsrechtliche Auswei- sung im Bebauungsplan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.9	BImSchG-Genehmigung	07.2021

	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.10	Naturpark	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.11	Festgesetzte Wasserschutz- gebiete	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.12	Forsteinrichtungen	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.13	NATURA 2000 – Gebiete / FFH – und Vogelschutzge- biete	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.14	Bodenschutz	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.15	Denkmäler	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.16	Waldschutzgebiete	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.17	Naturschutzgebiete	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.18	Biotope	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	
2.19	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	07.2021
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	

2.20	Sonstige Überschneidungen mit planrechtlichen Auswei- sungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.21	Anträge ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.22	Nichttechnische Zusammen- fassung der beantragten Maßnahme ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
2.23	Kurzdarstellung der Zulas- sungsvoraussetzungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

### **Kapitel 3 – Allgemeine Angaben zum Deponiestandort**

3.1	Standort ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
3.1.1	Lageplan Iststand ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
3.1.2	Geographische Lage und Verkehrsanbindung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
3.1.3	Standort der Anlage	07.2021
3.2	Vorhandene Genehmigun- gen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	

### **Kapitel 4 – Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens / Bedarfsnachweis**

ErstellerIn: Sweco,  
INGENUM grey

## **Kapitel 5 – Kapazität der Deponie**

5.1	Nutzvolumen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
5.2	Flächenbedarf ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
5.3	Laufzeit des Deponiebetreibers / Deponiebetriebsabschnitte ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

## **Kapitel 6 – Liste der Abfälle**

6.1	Zuordnungswerte ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
6.2	Generelle Voraussetzungen für die Abfallablagerung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
6.3	Derzeit genehmigte Abfallschlüsselnummern ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
6.4	Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnung für DK 0 – Abschnitt ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
6.5	Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnung für DK I - Abschnitt ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

## **Kapitel 7 - Standortverhältnisse**

7.1	Katasterauszug der zu nut- zenden Grundstücke	07.2021
7.2	Katasterauszug der benach- barten Grundstücke ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
7.3	Nachbarschaft und Schutz- gebiete ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
7.4	Geographie ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
7.5	Meteorologie ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
7.6	Hydrologie ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
7.7	Geologie und Hydrogeologie	07.2021
7.8	Vorhandene Betriebseinrich- tungen und Erschließungen	07.2021
7.9	Vorhandener Deponiekörper	07.2021
7.10	Restverfüllung vorhandener Deponiekörper	07.2021
<b>Kapitel 8 – Bau- und Maßnahmenbeschreibung</b>		
8.1	Allgemeines	07.2021
8.2	Maßnahmenkatalog für De- ponieerrichtung, Betrieb und Stilllegung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3	Baubeschreibung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

8.3.1	Vorbereitende Arbeiten und Baufeldfreiräumung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.1	Baufeldvorbereitung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.2	Grundwassermessstelle ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.3	Eingangsbereich ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.4	Bereitstellungsfläche ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.5	Zufahrt zum Deponiegelände ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.6	Sicherungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.7	Kampfmittelsondierung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.8	Umgang mit Kulturdenkmal ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.1.9	Profilierungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2	Basis- und Böschungsab- dichtungssystem ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

8.3.2.1	Grundlagen und allgemeine Anforderungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2.2	Deponieaufstandsfläche ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2.3	Ausführung des Basisabdichtungssystems ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2.4	Sickerwasserfassung und Sickerwasserableitung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2.4.1	Sickerwasseranfall ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2.4.2	Sickerwasserableitung ErstellerIn: Sweco	07.2021
8.3.2.4.3	Sickerwasserentsorgung aus Deponieabschnitt DK 0 ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2.4.4	Sickerwasserentsorgung aus Deponieabschnitt DK I ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.2.5	Witterungs- und Frostschuttschicht ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.3	Deponiekörpermodellierung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

8.3.3.1	Betriebsphasen / Betriebsabschnitte ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.3.2	Technische Vorgaben für die Betriebsführung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.3.3	Deponiekörperkubatur ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.4	Oberflächenabdichtungssystem ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.4.1	Grundlagen und allgemeine Anforderungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.4.2	Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems DK 0 ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.4.3	Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems DK I ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.5	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.6	Setzungsprognose ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

8.3.7	Standsicherheitsnachweis des Deponiekörpers ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.8	Standsicherheitsnachweise ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.9	Setzungspegel ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.9.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.10	Anordnung der Setzungspe- gel ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.11	Ausführung der Setzungspe- gel ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.12	Ausführung der Setzungs- marken ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.13	Messprogramm ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.14	Besonderheiten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.15	Rekultivierung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.16	Eignung Rekultivierungsbo- den	07.2021

8.3.17	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Wegenetzkonzeption / Straßen und Verkehrsflächen	07.2021
8.3.17.1	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Allgemeines	07.2021
8.3.17.2	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Betriebswege, Betriebsflächen und Unterhaltungswege	07.2021
8.3.17.2.1	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Grundlagen und allgemeine Anforderungen	07.2021
8.3.17.2.2	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Verkehrsführung	07.2021
8.3.17.2.3	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Entwurfselement	07.2021
8.3.17.2.4	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Ausbau und Gestaltung	07.2021
8.3.17.3	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Anbindung an das Verkehrsnetz	07.2021
8.3.17.4	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Sonstige Erschließungen	07.2021
8.3.17.5	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Sonstige Verkehrsflächen	07.2021

8.3.17.6	Verkehrssicherung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.17.7	Betriebsflächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.18	Zwischenlager ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.19	Gasfassung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.20	Oberflächenentwässerung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.20.1	Oberflächenwasseranfall ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.20.2	Oberflächenwasserfassung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.3.20.3	Oberflächenwasserableitung, Rückhaltung und Versickerung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.4	Maßnahmen zum Emissionsschutz in der Bauphase ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5	Deponiebetrieb ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.1	Betriebsführung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

8.5.2	Anlieferung der Abfälle ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.3	Umfang der Abfallanlieferung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.4	Einbau der Abfälle ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.5	Personal ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.6	Sicherungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.7	Maßnahmen zum Emissions- schutz in der Betriebsphase ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8	Überwachungsmaßnahmen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.2	Maßnahmenplan für Gasfas- sung und Gasableitung ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.3	Maßnahmenplan für Fas- sung und Ableitung von Si- ckerwasser ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

8.5.8.4	Maßnahmenplan zur Fassung, Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.5	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Grundwassermessstellen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.6	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Grünflächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.7	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Zaunanlagen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.8	Maßnahmenplan zur Unterhaltung der Betriebs- und Unterhaltungswege ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.9	Mess- und Kontrollprogramm Meteorologische Daten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.10	Mess- und Kontrollprogramm Emissionsdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.11	Grundwasserdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

8.5.8.12	Mess- und Kontrollprogramm Daten zum Deponiekörper ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.13	Mess- und Kontrollprogramm Daten zu Abdichtungssystemen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.8.14	Auswertung der Messungen und Kontrollen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.5.9	Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.6	Voraussichtliche Kosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.6.1	Investitionskosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.6.2	Betriebskosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.6.3	Nachsorgekosten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
8.7	Terminplan ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
<b>Kapitel 9 – Maßnahmen der Stilllegungs- und der Nachsorgephase</b>		
9.1	Allgemeines ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

9.2	Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen im Nachsorgezeitraum ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.2.1	Betrieb und Unterhaltung der Gasableitungseinrichtungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.2.2	Betrieb und Unterhaltung der Sickerwasserfassungs- und Sickerwasserableitungseinrichtungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.2.3	Betrieb und Unterhaltung der Oberflächenwasserableitungseinrichtungen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.2.4	Unterhaltung der rekultivierten Flächen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.2.5	Unterhaltung der Grundwassermessstellen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.2.6	Unterhaltung der Zaunanlagen ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.2.7	Unterhaltung der Betriebs- und Unterhaltungswege ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021

9.3	Mess- und Kontrollprogramm für den Nachsorgezeitraum ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.3.1	Meteorologische Daten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.3.2	Emissionsdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.3.3	Grundwasserdaten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.3.4	Daten zum Deponiekörper ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.3.5	Abdichtungssysteme ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
9.3.6	Maßnahmen bei Unregelmä- ßigkeiten ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
<b>Kapitel 10 – Angaben zur Sicherheitsleistung</b>		
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
<b>Kapitel 11 – Einsatz von Deponieersatzbaustoffen</b>		
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
<b>Kapitel 12 – Unterschrift des Antragstellers und des Entwurfsverfassers</b>		
	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey	07.2021
<b>Anlagen</b>		
1	Schreiben zur Vertretungs- und Unterschriftenbefugnis ErstellerIn: Zollernalbkreis	17.10.2019

2		Bedarfsnachweis für den Ausbau der Erddeponien Albstadt und Balingen als DK-I-Deponien ErstellerIn: Landratsamt Zol- lernalbkreis		11.2018
3		Katasterplan		
3-1	Plan 3-1	ErstellerIn: Sweco	1:2000	17.01.2019
3-2	Plan 3-2	ErstellerIn: Sweco	1:2000	17.01.2019
3-3	Plan 3-3	Grundstücksverzeichnis / Ei- gentümerverzeichnis (nicht öffentlich) ErstellerIn: Sweco		03.2020

<b>Ordner 2</b>
-----------------

4		Anträge		
4-1		Antrag auf Planfeststellung ErstellerIn: Sweco		01.2020
4-2		Wasserrechtlicher Antrag für Oberflächenversickerung ErstellerIn: Sweco		01.2020
4-3		Antrag auf befristete Wald- umwandlung ErstellerIn: Dr. Grossmann Umweltplanung		12.2019
4-4		Antrag auf Sickerwasserein- leitung in öffentlichen Kanal ErstellerIn: Sweco		01.2020
4-5		Antrag auf Verzicht der Oberflächenwassermengen- messung ErstellerIn: Sweco		01.2020
4-6		Antrag auf Verzicht der Tem- peraturmessung im Basisab- dichtungssystem ErstellerIn: Sweco		01.2020

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 4-7 | Antrag auf vorzeitigen Bau-<br>beginn<br>ErstellerIn: Sweco                | 01.2020 |
| 4-8 | Antrag auf Verzicht der Aus-<br>löseschwellen § DepV<br>ErstellerIn: Sweco | 03.2020 |

### **5 Belange der Raumordnung**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 5-1 | Planungsalternativen<br>ErstellerIn: Sweco  | 02.2021 |
| 5-2 | Prüfung auf Erfordernis eines<br>Zielabweichungsverfahrens<br>ErstellerIn: Dr. Grossmann<br>Umweltplanung | 12.2019 |
| 5-3 | Zielabweichungsverfahren<br>ErstellerIn: Dr. Grossmann<br>Umweltplanung                                   | 02.2020 |

<b>Ordner 3</b>
-----------------

### **6 Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 6-1 | Umweltverträglichkeitsstudie<br>ErstellerIn: Dr. Grossmann<br>Umweltplanung        | 05.2019    |
| 6-2 | Artenschutzprüfung<br>ErstellerIn: Dr. Grossmann<br>Umweltplanung                  | 12.2019    |
| 6-3 | NATURA 2000-Vorprüfung<br>ErstellerIn: Dr. Grossmann<br>Umweltplanung              | 12.2019    |
| 6-4 | Fachbeitrag Bodenschutz-<br>konzept<br>ErstellerIn: Dr. Grossmann<br>Umweltplanung | 05.2019    |
| 6-5 | Lärmemissionsprognose<br>ErstellerIn: Institut für Immis-<br>sionsschutz GmbH      | 05.2019    |
| 6-6 | Immissionsprognose<br>ErstellerIn: Aneco   | 29.05.2019 |

6-7	Verkehrsgutachten ErstellerIn: MODUS CON- SULT ULM	20.05.2019
-----	--	------------

<b>Ordner 4</b>
-----------------

**7 Geologisches und Hydrogeologisches Gutachten**

7-1	Ingenieurtechnische Bau- grunduntersuchungen und Baugrundbeurteilungen Bericht zur geologischen und hydrogeologischen Erkun- dung des Untergrundes vor dem Hintergrund der Stand- sicherheit und des Grund- wassermonitorings ErstellerIn: INGENUM GmbH	28.05.2019
	Konzept zur geologischen und hydrogeologischen Er- kundung des Untergrundes vor dem Hintergrund der Standicherheit und des Grundwassermonitorings ErstellerIn: INGENUM GmbH	29.06.2018
7-2	Statische Nachweise zum bestehenden Deponiekörper ErstellerIn: Prof. Ast Ingeni- eurgesellschaft für Geotech- nik und Projektsteuerung	24.04.2018

**8 Erdstatische Nachweise**

8-1	Setzungsprognose ErstellerIn: Sweco	01.2020
8-2	Standicherheitsnachweis des Deponiekörpers ErstellerIn: Sweco	12.2019

**9 Nachweise Basis- und Böschungsabdichtungssystem**

9-1	Standicherheitsnachweis Basisabdichtungssystem	01.2020
-----	---	---------

ErstellerIn: Sweco

**10 Nachweise Oberflächenabdichtungssystem**

10-1	Standsicherheitsnachweis des Oberflächenabdich- tungssystems	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
11	Hydraulische Nachweise Si- ckerwasserfassung und Si- ckerwasserableitung	06.01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
12	Nachweise Oberflächenent- wässerung	07.01.2020
	ErstellerIn: Sweco	

**Ordner 5**

**13 Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geotechnik**

13-1	Basisabdichtung DK 0	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
13-2	Basisabdichtung DK I	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
13-3	Oberflächenabdichtung DK 0	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
13-4	Oberflächenabdichtung DK I	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	

**14 Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geokunststoff**

14-1	Basisabdichtung DK 0	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
14-2	Basisabdichtung DK I	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
14-3	Oberflächenabdichtung DK 0	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	
14-4	Oberflächenabdichtung DK I	01.2020
	ErstellerIn: Sweco	

**Ordner 6**

**15 Arbeits- und Gesundheitsschutz**

15-1	Sicherheits- und Gesund- heitsschutzplan	31.01.2019
------	---	------------

15-2	ErstellerIn: Sweco Benutzungsordnung für die Erd- und Bauschuttdeponien „Schönbuch“ (Albstadt) und „Hölderle“ (Balingen)	1.7.2018
15-3	ErstellerIn: Zollernalbkreis Alarm- und Gefahrenabwehr- plan	07.2021
16	ErstellerIn: Sweco, INGENUM grey Landschaftspflegerischer Be- gleitplan	12.2019
17	ErstellerIn: Dr. Grossmann Umweltplanung Kostenberechnung Basis- und Böschungsab- dichtungen im Deponieab- schnitt DK 0	27.05.2019
	ErstellerIn: Sweco Basis- und Böschungsab- dichtungen im Deponieab- schnitt DK I	27.05.2019
	ErstellerIn: Sweco Oberflächenabdichtungen im Deponieabschnitt DK 0	27.05.2019
	ErstellerIn: Sweco Oberflächenabdichtungen im Deponieabschnitt DK I	27.05.2019
18	ErstellerIn: Sweco Terminplan	05.03.2020

<b>Ordner 7</b>				
-----------------	--	--	--	--

Lage- pläne	Plan GP- LP-01	ErstellerIn: Sweco	1:2000	17.01.2019
	Plan GP- LP-02	ErstellerIn: Sweco	1:2000	17.01.2019

	Plan GP- LP-03	ErstellerIn: Sweco	1:2000	17.01.2019
	Plan GP- LP-04	ErstellerIn: Sweco	1:1500	17.01.2019
	Plan GP- LP-05	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-06	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-07	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-08	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-09	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-10	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-11	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-12	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-13	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-14	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-15	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-16	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-17	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-18	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP- LP-19	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
<b>Schnitte</b>	Plan GP-S- 01	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019

	Plan GP-S- 02	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
	Plan GP-S- 03	ErstellerIn: Sweco	1:1000	17.01.2019
<b>Details</b>	Plan GP-D- 01	ErstellerIn: Sweco	1:25	17.01.2019
	Plan GP-D- 02	ErstellerIn: Sweco	1:25/50	17.01.2019
	Plan GP-D- 03	ErstellerIn: Sweco	1:50	17.01.2019
	Plan GP-D- 04	ErstellerIn: Sweco	1:25	17.01.2019
	Plan GP-D- 05	ErstellerIn: Sweco	1:25	17.01.2019
	Plan GP-D- 06	ErstellerIn: Sweco	1:25/50	17.01.2019
	Plan GP-D- 07	ErstellerIn: Sweco	1:25	17.01.2019

## II. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen bisheriger Zulassungen für die Deponie „Schönbuch Albstadt“ gelten weiter, sofern sie nicht durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder durch diese Entscheidung ergänzt, aufgehoben oder in sonstiger Weise geändert wurden bzw. werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass über Details der Oberflächenabdichtung erst entschieden werden kann, wenn der Bau dieser Dichtung absehbar ist, die dann vorliegenden Kenntnisse über das Deponieverhalten aktuell sind und der dann geltende Stand der Technik bekannt sind.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Es werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

### A. Deponie- und abfallrechtliche Maßgaben

#### 1. Allgemeine Maßgaben

- 1.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Anforderungen der DepV einzuhalten.
- 1.2 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlagen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die gesamten Anlagen sind nach den Vorgaben der Genehmigungsunterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 1.4 Abweichungen von den abfallrechtlich zugelassenen Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde vor der Ausführung mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob eine Änderung der Planfeststellung erforderlich ist oder ob Bestandspläne ausreichend sind.

#### 2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

- 2.1 Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklassen 0 und I dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Abfälle in den jeweiligen Deponiebereichen abgelagert werden.

2.2 Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche i.S.d. § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit der Deponieersatzbaustoffe sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben. Für kleinere Einsatzbereiche im täglichen Deponiebetrieb und zur (wöchentlichen) Abdeckung bzw. zur Hohlraumverfüllung von Asbest- und KMF-Abfällen können Deponieersatzbaustoffe (Verwertungsmaterial) zum Einsatz kommen, ohne dass diese vorab der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen sind. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen in diesen Bereichen ist im Deponiejahresbericht mitzuteilen.

### **3. Ausführung des Basisabdichtungssystems**

- 3.1 Die in den Antragsunterlagen unter „8.3.2.3 Ausführung des Basisabdichtungssystems“ des Erläuterungsberichts aufgeführte zusätzliche Abdichtungskomponente für den DK 0-Deponieabschnitt ist nach der DepV grundsätzlich nicht erforderlich.
- 3.2 Bei der Errichtung des Basisabdichtungssystems sind die Zuordnungswerte des Anhangs 3 Tabelle 2 i.V.m. Tabelle 1 DepV einzuhalten. Überschreitungen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

### **4. Bauüberwachung durch Fremdprüfung**

Die fremdprüfenden Stellen gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Hierzu sind vor der Ausschreibung die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

### **5. Qualitätsmanagementpläne**

Die Verfüllung der Deponie erfolgt gemäß den Antragsunterlagen in mehreren Abschnitten.

Nach Verfüllung der einzelnen Deponieabschnitte ist unmittelbar nach dem Abklingen von Setzungen eine Oberflächenabdichtung gemäß den rechtlichen Vorgaben aufzubringen. Der Deponiebetreiber hat den Beginn der Deponiebaumaßnahmen (Basis- und Oberflächenabdichtung) rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen. Hierzu sind Ausführungspläne sowie gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan einschließlich Standsicherheitsnachweis zur Abstimmung mit dem

Regierungspräsidium vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach den Grundsätzen des QM Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 aufzustellen.

## **6. Stilllegungs- und Nachsorgephase**

- 6.1 Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und konkrete Maßnahmen der Stilllegung sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.
- 6.2 In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 DepV durchzuführen. Nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hat nach § 10 Absatz 3 DepV die Abnahme durch die zuständige Behörde zu erfolgen.
- 6.3 Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.
- 6.4 Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.
- 6.5 In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 und Anhang 5 Nr. 3.2 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

## **7. Entwässerung**

### **7.1 Durchdringungsbauwerke**

Durchdringungsbauwerke müssen so gestaltet werden, dass sie kontrollierbar und reparierbar sind (GDA E2-27). Die Herstellung der Bauteile muss den Vorgaben der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie entsprechen. Sie sind gemäß statischen Anforderungen zu dimensionieren. Die Einbettung der Bauteile ist setzungsunempfindlich qualitätsüberwacht herzustellen.

## 7.2 Sickerwassertransportleitungen

Die weiteren Ableitungen des Sickerwassers in den Transportleitungen nach den Durchdringungsbauwerken können als doppelwandige und kontrollierbare Rohrleitungen ausgeführt werden (Nr. 4.1.2 SKZ/TÜV-LGA Güterichtlinie); es sind jedoch mindestens hinsichtlich der Trag- und Haltbarkeit ausreichend dimensionierte einwandige Vollrohrleitungen PE 100 SDR 7,4 zu verwenden. Die wasserrechtlichen Maßgaben nach Buchstabe F sind zu beachten.

## 7.3 Sickerwasser

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

### 7.3.1 Vor Ort

Monatlich zu erheben und in ein Betriebstagebuch einzutragen sind:

- Farbe visuell
- Geruch
- Trübung
- Temperatur Sickerwasser
- Wetter am Probenahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme (soweit Einrichtung vorhanden)

### 7.3.2 Prüfprogramm Labor:

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
pH-Wert	x	x	
elektr. Leitfähigkeit (25 °C)	x	x	
Trockenrückstand, gesamt	x	x	

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Natrium	x	x	
Kalium	x	x	
Magnesium	x	x	
Calcium	x	x	
Sulfat	x	x	
Chlorid	x	x	
Säurekapazität 4,3	x	x	
Säurekapazität bis pH 8,2	x	x	
AOX	x	x	x
TOC	x	x	
Ammonium-Stickstoff	x		
Nitrit-Stickstoff	x		
Nitrat-Stickstoff	x		
Gesamtstickstoff gebunden (TN <sub>b</sub> )	x		
Fluorid	x		
Cyanid, gesamt	x		
Gesamtphosphor	x		
Eisen, gesamt	x		
Mangan, gesamt	x		
Bor	x		
Chrom VI	x		x
CSB			x
BSB <sub>5</sub>	x		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe Sdp. >250°C	x	x	
Kohlenwasserstoff-Index	x	x	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	x		
(PAK) <sub>16</sub>	x	x	
Phenolindex	x		

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Cyanid, leicht freisetzbar			x
Sulfid, leicht freisetzbar			x
Quecksilber (Hg)			x
Cadmium (Cd)			x
Chrom (Cr)			x
Nickel (Ni)			x
Blei (Pb)			x
Kupfer (Cu)			x
Zink (Zn)			x
Arsen (As)			x
<b>Screening Verfahren</b>			
Metalle (As, Pb, Cd, Cr, Ni, Hg, Cu, Zn, Ba, Sb, Se)	x		
Phenole	x		
Kresole	x		
LHKW	x		
BTEX	x		

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle drei Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) durchzuführen.

Für die Beprobung des Sickerwassers sind die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klassen I bis II“ der LUBW (Stand Dezember 2012) sowie aus dem LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ zu beachten.

Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die einzelnen Parameter im Übersichtsprogramm (Spalte 2 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) sowie das Standardprogramm (Spalte 3 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) - auf Antrag des Deponiebetreibers - für jeweils 3 weitere Jahre anpasst.

#### 7.4 Überwachung Oberflächenwasser

Dem Antrag auf Verzicht der mengenmäßigen Erfassung des Oberflächenwassers kann nicht stattgegeben werden.

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Oberflächenwassers folgende Parameter vorgegeben:

Messungen Vorort	M28 monatlich
Farbe visuell	X
Geruch	X
Trübung	X
Temperatur Oberflächenwasser (t)	X
Wetter am Probenahmetag	X
pH-Wert bei (t)	X
Leitfähigkeit bezogen auf 25° C	X
Abfluss (falls nicht möglich, qualitative Angaben)	X

Untersuchungen im Labor	M 28 Vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)	Anhang 51 AbwV vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)
Ammoniumstickstoff	X	
Chlorid	X	
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	X	

<b>Untersuchungen im Labor</b>	<b>M 28 Vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)</b>	<b>Anhang 51 AbwV vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)</b>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		X
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )		X
Stickstoff gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )		X
Phosphor, gesamt		X
Kohlenwasserstoffe, gesamt		X
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)		X
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)		X

### 7.5 Verzicht auf Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem

Gem. DepV Anhang 5 Kap. 3.2 Tabelle Punkt 5.3 sind in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase sowie in der Nachsorgephase die Temperaturen im Basisabdichtungssystem mit einer standortspezifischen Häufigkeit zu messen und zu dokumentieren.

Da organische Materialien, chemisch aktive Materialien und brennbare Substanzen, die zu einer signifikanten Erwärmung des Deponiekörpers oder zu Deponiebränden führen könnten, von der Ablagerung ausgeschlossen sind, kann antragsgemäß auf die Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem verzichtet werden.

### 8. Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen

Gem. Anhang 5 Nr.3.2 Fußnote 4 DepV ist vor Beginn der Ablagerungsphase eine Nullmessung der Grundwasserbeschaffenheit durchzuführen.

Auf die Festsetzung von Auslöseschwellen nach § 12 Abs. 1 DepV wird antragsgemäß verzichtet, da aufgrund der geologischen Lage der Deponie in stark klüftigem Gestein eine Korrelation zwischen Zustrom- und Abstrompegel nicht hergestellt werden kann.

Anstelle des Auslöseschwellen-Konzeptes hat die dauerhafte Grundwasserüberwachung auf Grundlage des abgestimmten „Monitoring-Konzept Grundwasser Deponie Schönbuch „Albstadt““ zu erfolgen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Grundwasserüberwachung sind unaufgefordert der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

## **9. Eigenkontrolle**

1. Die Eigenkontrolle gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräte und Drosseleinrichtungen.
2. Die Absetzanlagen müssen täglich sowie nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse einer optischen Kontrolle auf Behandlungserfolg (z.B. Sichttiefe, absetzbare Stoffe) unterzogen werden.  
Die Kontrollen der Versickerungsbecken sollen insbesondere nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse, mindestens jedoch vierteljährlich durchgeführt werden.
3. Für die Oberflächenwasser-/ Sickerwasserbehandlungs- und -entlastungsanlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch anzulegen. In das Betriebstagebuch sind jeweils die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse wie Störungen und getroffene Abhilfemaßnahmen einzutragen. Das Betriebstagebuch ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Täglich ist eine Kontrolle der einzelnen Behandlungsanlagen einschließlich deren Bestandteile auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise durchzuführen. Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen, an welches nach § 57 WHG Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalles festgelegt sind (hier: Abwasser aus Anhang 51 der Abwasserverordnung) ist vor dem Endkontrollschacht eine Prüfung auf Dichtheit alle fünf Jahre, und nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre durchzuführen.

5. Die Probenentnahme hat als zeitversetzte, d.h. zu unterschiedlichen Tageszeiten entnommene, qualifizierte Stichprobe zu erfolgen.
6. Die Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen können auch mit anderen geeigneten Verfahren der Erfolgskontrolle, zum Beispiel Schnellanalyseverfahren, durchgeführt werden, wenn diese zu Ergebnissen führen, mit denen die Einhaltung der jeweiligen wasserrechtlichen Anforderungen sicher beurteilt werden kann. Bei den ablaufbezogenen Eigenkontrollen ist in diesen Fällen zur Prüfung der Plausibilität jedoch mindestens einmal pro Jahr eine Abwasserprobe zusätzlich auch nach einem Verfahren nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu untersuchen (Parallelprobe). Die Parallelprobe kann auch eine im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommene und untersuchte Probe sein.
7. Die Anforderungswerte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit Abwasser aus anderen Bereichen erreicht werden.
8. Die Planfeststellungsbehörde behält sich zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte die Beprobung des einzuleitenden Abwassers vor.
9. Zur Überwachung der Abwassereinleitung kann die Planfeststellungsbehörde unbeschadet der Regelungen der Eigenkontrollverordnung, ohne vorherige Anordnung bis zu vier Ablaufproben im Jahr entnehmen und auf die o.g. Parameter untersuchen lassen. Bei wiederholten Grenzwertüberschreitungen kann die Anzahl der Probennahmen durch die Planfeststellungsbehörde erhöht werden.
10. Ist ein nach dieser Zulassung vorgegebener Wert nach dem Ergebnis im Rahmen einer behördlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn das Ergebnis dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
11. Die Kosten der Probenahme und Probenanalyse hat der Vorhabenträger zu tragen.
12. Die Probenahme und die Analyse kann auch an ein qualifiziertes Labor vergeben werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu tragen.

## **B. Umwelt- und naturschutzrechtliche Maßgaben**

1. Die Bestandteile des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind mit vollem Textumfang umzusetzen und zu berücksichtigen. Die Einhaltung von natur-, boden- und forstfachlichen Anforderungen sowie entsprechender rechtlicher Anforderungen und den Maßgaben dieser Planfeststellung, insbesondere sämtliche im Artenschutzbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vergrämungs-, Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen (ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen) ist gemäß der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung unter fachlicher Begleitung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen.
2. Die beauftragte(n) Person(en) ist/sind vor Ausführungsbeginn der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) sowie dem Landratsamt Zollernalbkreis (untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde) zu benennen.
3. Von relevanten Ortsterminen und Maßnahmen der Baubegleitung(en) ist (je nach Betroffenheit) der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zu berichten.
4. Das jeweilige Ergebnis zu den Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde in Form eines Monitoringberichts spätestens 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln.
5. Die Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, den Neuntöter und die Goldammer ist durch ein Monitoring zu überwachen und nachzuweisen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde im ersten und dritten Jahr nach dem jeweiligen Maßnahmenabschluss in Form eines Monitoringberichts mitzuteilen.
6. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind unmittelbar nach Genehmigung und nicht erst bei Betroffenheit der einzelnen Arten umzusetzen.
7. Bei Nichtwirksamkeit hat eine Überarbeitung bzw. weitere CEF-Maßnahmen an anderer Stelle zu erfolgen.
8. Die Details zur Pflege und Weiterentwicklung der Maßnahmen sowie Inhalt, Umfang und Ablauf des Monitorings sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde abzustimmen und fortzuschreiben. Eine aktuelle Fortschreibung ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) jeweils vor der Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsabschnitte unaufgefordert vorzulegen. Tätigkeiten bzw. Maßnahmen im Wirkungsbereich des LBP, die diesem zuwiderlaufen, sind zu unterlassen.
9. Der Riesenbärenklau ist regelmäßig wirksam zu bekämpfen und zu beseitigen.

## **C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben**

1. Die Vorgaben der DepV und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
2. Versiegelung und sonstige Abdichtungsmaßnahmen sind auf das abfallrechtlich notwendige Mindestmaß zu beschränken.
3. Die abzutragenden Böden sind vor Ort entsprechend ihrer Qualität und Eignung für die Wiederverwendung als Rekultivierungsboden einzusetzen.
4. Sollte für den Bodenaufbau der Rekultivierungsschicht nicht ausreichend geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein, ist ein Zwischenlager für durchwurzelungsfähiges Bodenmaterial anzulegen. Die fachgerechte Zwischenlagerung von abgetragenen Waldböden ist sicherzustellen.
5. Das aus den Sedimentations- und Retentionsbecken ausgeräumte Material darf nicht als Rekultivierungsmaterial verwendet werden.

## **D. Forstrechtliche Maßgaben**

1. Der Holzeinschlag hat im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen, sofern keine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.
2. Der erforderliche Holzeinschlag darf nur abschnittsweise, in der Abfolge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Betriebsabschnitte 1, 2 und 3 erfolgen.
3. Termine für erforderliche Holzeinschläge, einschließlich evtl. erforderlicher vorzeitiger Holzeinschläge zur Einrichtung von Zwischenlagern, sind rechtzeitig mit dem Landratsamt Zollernalbkreis (untere Forstbehörde) abzustimmen.
4. Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, darf mit der Umwandlung erst begonnen werden, wenn die Genehmigungen vorliegen und die untere Forstbehörde die Fläche freigegeben hat.
5. Die forstrechtliche Genehmigung der Waldumwandlung erlischt zum 31.01.2024. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
6. Im Rahmen des Betriebs der Deponie ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Grundstücke und Waldflächen zu nehmen.
7. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden und angrenzenden Wegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beheben. Die Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde auszuführen.

8. Die unter Teil 1 I.A.2 bezeichnete Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Absatz 2 LWaldG. Sie wird nur zeitweilig anderweitig genutzt und ist fristgerecht wieder aufzuforsten. Die fachliche Zuständigkeit für die Rekultivierung und Wiederaufforstung der Fläche liegt ausschließlich bei der Forstverwaltung.
9. Unmittelbar nach Abschluss der erforderlichen Nutzung und spätestens bis zum 31.01.2046 ist die unter Teil 1 I.A.2 bezeichnete vorübergehend beanspruchte Waldfläche zum Betrieb der Deponie Schönbuch vollständig zu rekultivieren. Dazu werden wie in den Planunterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom Mai 2019, geändert Dezember 2019, ca. 3,15 ha wieder aufgeforstet. Sollten Verzögerungen in der Rekultivierung entstehen, behält sich die höhere Forstbehörde eine weitere Festsetzung eines forstrechtlichen Ausgleichs des Timelags vor.
10. Im Sinne der Eingriffsminimierung sollen Rodung/Einlagerung, Rekultivierung und Wiederbewaldung Zug um Zug erfolgen, um die offenliegende Abbaufäche so gering wie möglich zu halten. Auf Anforderung der Unteren Forstbehörde ist über den jeweils aktuellen Sachstand bezüglich Verfüllung, Rekultivierung und Wiederaufforstung in geeigneter Form zu berichten. Der humose Oberboden ist vor Abbaubeginn abzutragen und an geeigneten, nicht vernässenden Stellen in Mieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung zwischenzulagern oder auf zur Rekultivierung bereits vorbereiteten Auffüllungsflächen direkt aufzutragen. Die Arbeiten sind bei trockener Witterung oder bei tief durchgefrorenem Boden mit hierzu geeigneten Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Moorraupe) durchzuführen.
11. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wiederaufforstung der Waldflächen ist eine gut durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen: im Bereich DK I in einer Mächtigkeit von mindestens 2,0 m (gesetzter Zustand) plus 0,3 m humosem Oberboden; im Bereich DK 0 in einer Mächtigkeit von mindestens 1,5 m (gesetzter Zustand) plus 0,3 m humosem Oberboden. Hierfür ist Bodenmaterial zu verwenden, dass den gesetzlichen Anforderungen und Vorsorgewerten gemäß § 12 BBodSchV entspricht. Bei Bedarf ist eine Tiefenlockerung vorzunehmen.
12. Das Bodenmaterial ist jeweils im Bereich der oberen 1,5 m unter Beachtung der Standsicherheitsaspekte der DepV möglichst verdichtungsfrei bei geeigneter Witterung mit hierfür geeigneten Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Moorraupe) einzubauen. Der Einsatz von Radfahrzeugen ist hierfür nicht zulässig. Bei ungünstiger Witterung (z.B. Nässe) sind die Arbeiten sofort einzustellen. Treten Verdichtungen auf, ist eine Tiefenlockerung z.B. mit einer Raupe mit Moorlaufwerk mit Heckaufreißern bis mindestens 60-80 cm Tiefe durchzuführen.

13. Der Einbau des Materials erfolgt gemäß den Ausführungen der Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE „Forstliche Rekultivierung“ (Bd. 3, 3. Auflage 2011) und ist dem jeweils neuesten Stand der Technik anzupassen.
14. Die max. Böschungsneigung der Rekultivierungsflächen beträgt 1:3
15. Ein forstliches Standortgutachten ist nach Auftrag der Rekultivierungsschicht anzufertigen. Auf Basis des Standortgutachtens ist eine differenzierte Wiederbewaldungsplanung (Baumarten, Mischungsform) zu entwickeln.  
Das forstliche Standortgutachten bestätigt neben der Einhaltung der Böschungswinkel, die hergestellte nutzbare Feldkapazität von mind. 180 mm und macht Vorschläge für geeignete Baumarten inkl. eines Pflanzplans, der mit der unteren Forstbehörde abgestimmt werden muss.
16. Die Wiederaufforstung ist gemäß den Empfehlungen des Standortgutachtens und in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde mit naturnahen, standortgerechten Baumarten vorzusehen. Die konkreten Wiederaufforstungsmaßnahmen sind mit der unteren Forstbehörde in einem Bepflanzungsplan jährlich verbindlich zu vereinbaren.
17. Die Erschließungsplanung ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.
18. Eine etwaige Umzäunung ist frühestmöglich zu entfernen.

## **E. Erschließungsrechtliche Maßgaben**

1. Bestehende Versorgungsleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss gewährleistet sein. Die Kosten für erforderliche Umverlegungen der Anschlussleitungen sind vom Vorhabenträger zu tragen.
2. Der bestehende Dachständerhausanschluss muss erhalten bleiben. Eine Veränderung (Umbau) geht zu Lasten des Vorhabenträgers.
3. Vor Beginn der Grab- und Abbrucharbeiten sind autorisierte Leitungspläne bei der: Albstadtwerke GmbH, Dokumentation und Qualitätssicherung, Tel.: 07432/160-4370 einzuholen.
4. Soweit durch das Vorhaben Belange eines Stromversorgungsunternehmens, der Deutschen Post AG, einer Wasserversorgungsgruppe oder sonstiger Institute berührt werden (Freileitungen, Erdkabel, Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Gasversorgungsanlagen, sonstige unterirdische Anlagen usw.), ist vor Baubeginn mit

dem jeweiligen Institut unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung dritter Personen entstehen kann.

## **F. Wasserrechtliche Maßgaben**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Es ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z.B. durch Erdaushub, Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Schmierstoffe, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.
- 1.2 Baumaschinen und -geräte müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.
- 1.3 Die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen hat außerhalb der Ablagerungsfläche auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu erfolgen.
- 1.4 Die Anlagen sind plan- bedingungs- und auflagentgemäß zu erstellen. Bei unwesentlichen Änderungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde Bestandspläne vorzulegen; wesentliche Änderungen sind dieser unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Für potentielle Unfälle mit (Grund-)wassergefährdenden Stoffen ist vor Beginn der Ablagerung ein Havariekonzept zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Darin ist darzustellen,
  - welche Sofortmaßnahmen im Falle eines Unfalls einzuleiten sind,
  - welche (öffentlichen) Stellen zu informieren sind und
  - wie die Mitarbeiter diesbezüglich geschult/ informiert werden.

### **2. Monitoring**

- 2.1 Vor Beginn der Ablagerungs- und Betriebsphase der neu herzustellenden DK 0 und DK I - Abschnitte sind durch den Vorhabenträger an den Brunnen/Quellen der Wasserversorger
  - Albstadtwerke
  - Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern
  - Gammertinger Energie- und Wasserversorgung (gewGmbH)
  - Zweckverband Zollernalb (Stadtwerke Balingen)

jeweils zwei Nullmessungen in sechsmonatigem Abstand im Herbst und Frühjahr im Zeitraum 01.10. bis 31.10. sowie 01.03 bis 31.03. mit den gleichen Parametern, die als Basis für die Nullmessungen der im Jahr 2018 neu errichteten Grundwassermessstellen herangezogen wurden und die in der Betriebsphase im Rahmen des Grundwassermonitorings analysiert werden, durchzuführen.

- 2.2 Die Bestandteile des Monitoring-Konzepts (Anlage 3) sind mit vollem Textumfang umzusetzen und zu berücksichtigen.
- 2.3 Für das Grundwassermonitoring sind geeignete Grundwassermessstellen zwischen der Deponie und den Trinkwasserbrunnen der Wasserversorger mit einzubeziehen. Diese Grundwassermessstellen sind von der unteren Wasserbehörde festzulegen.
- 2.4 Die Kosten für die Nullmessungen/Messungen/Analysen/Probenahmen trägt der Vorhabenträger.
- 2.5 Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings sind der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Regierungspräsidium Tübingen) und der unteren Wasserbehörde innerhalb von zwei Wochen zur Prüfung vorzulegen.
- 2.6 Die archivierten Untersuchungsergebnisse sowohl zur Grundwasserbeschaffenheit als auch zu den Grundwasserständen der für die Wasserversorger
- Albstadtwerke
  - Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern
  - Gammertinger Energie- und Wasserversorgung
  - Zweckverband Zollernalb
- relevanten Messstellen (die von der unteren Wasserbehörde festzulegen sind) sind jährlich an die Wasserversorger weiterzuleiten.
- 2.7 Im Falle von Auffälligkeiten und Überschreitungen von Grenzwerten eines oder mehrerer Werte der gesetzlich oder behördlich festgesetzten Anforderungen sind die Messwerte unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Regierungspräsidium Tübingen) sowie der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Wasserversorgern zur Abstimmung und Einleitung weiterer erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorzulegen.

### **3. Entwässerung**

- 3.1 Entwässerungseinrichtungen unterliegen der geltenden Satzung der Stadt Albstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung und sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und

die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt.

- 3.2 Die öffentliche Entwässerung erfolgt im Misch-System.
- 3.3 Die Schmutzwasserentwässerungsleitungen/ Entwässerungsleitungen sind an die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen.
- 3.4 Das am 15.08.2019 eingereichte Entwässerungskonzept ist von den Abläufen und Anordnung der verschiedenen Elemente bindend.
- 3.5 Frisch- und Grundwasserfassungen aus Baugruben und aus Wasserhaltungen so wie Ableitungen aus Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Einrichtungen dieser Art, die während des Bauzustandes erforderlich sind, sind mit dem Verfüllen der Baugruben außer Betrieb zu setzen und an den Ableitungspunkten dauerhaft zu verschließen. Grundwassereinleitungen während der Bauzeit bedürfen der besonderen Genehmigung der unteren Wasserbehörde, für sie ist eine Abwassergebühr zu entrichten. (siehe Anlage)
- 3.6 Das Oberflächenwasser der Hofflächen, Stellplätze und Zufahrten darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum geleitet werden.
- 3.7 Anschlusskanäle und deren Schächte sind auf Dichtheit zu prüfen, Evtl. vorhandene Leitungen sind auf Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Entsprechende Abnahmeprotokolle sind zu fertigen und auf Verlangen dem Amt für Bauen und Service, Abt. Tiefbau vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine Sanierung durchzuführen.
- 3.8 Das gesamte unbelastete Niederschlagswasser soll über mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden (Humus) in einer Flächenversickerung, Muldenversickerung oder Mulden-Rigolen-Versickerung schadlos zur Versickerung gebracht werden. (siehe Anlage Informationsbroschüre Regenwasserversickerung). Die Anlagen sind nach DWA-A 138 zu planen, bauen und betreiben. Eine direkte Versickerung ohne Passage durch die Bodenschicht ist nicht zulässig. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist der Anschluss über die Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage vorzusehen. Das vorliegende Entwässerungsschema vom 2.08.2019 ist umzusetzen.
- 3.9 Um Schäden zu vermeiden, welche Gewässer oder das Grundwasser gefährden, hat der Bauherr geeignete Maßnahmen zu treffen. Die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ist zu beachten.
- 3.10 Die § 41 "Bemessung Schmutzwassergebühr" und 51 »Anzeigepflichten" der Abwassersatzung sind zu beachten. Die eingeleitete Abwassermenge In den öffentli-

chen Schmutzwasserkanal ist zu erfassen, zu messen und nachzuweisen. Die Mengen sind der Stadt Albstadt jeweils zum Jahresende zu übermitteln. (Messung evtl. durch ein IDM, geeicht) Für die Anordnung bzw. Platzierung der Messgeräte ist das vorliegende Entwässerungskonzept vom 15.08.2019 maßgebend.

#### **Hinweis zur Anzeigepflicht:**

Die Stadt Albstadt führt als Grundlage zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren ein Versiegelungskataster. Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und Fortschreibung der Bemessungsgrundlagen wurden im April 2010, 2013, 2015 sowie 2017 eine Luftbildbefliegung des Stadtgebiets vorgenommen und über eine grundstücksbezogene Ersterfassung bzw. Fortschreibung der bebauten bzw. versiegelten Flächen alle Grundstücke in dieses Versiegelungskataster aufgenommen. Sofern sich durch das aktuelle Bauvorhaben Dachflächen und / oder versiegelte Flächen ändern oder das Grundstück neu bebaut und / oder befestigt wird, so besteht die Verpflichtung, diese Änderungen der Stadt Albstadt mitzuteilen.

Zur Meldung der Änderungen sind vorzulegen:

- a. Beigefügter Erhebungsbogen mit Darstellung der Anschlusssituation und dem Inbetriebnahme Datum der jeweiligen Einrichtung
- b. Versiegelungsplan (Lageplan mit Darstellung der überbauten bzw. befestigten bzw. versiegelten Flächen) im Maßstab 1:500 oder 1:250 oder 1:100
- c. Vorlage, der Unterlagen bei der Stadtverwaltung Albstadt, Amt für Bauen und Service, Abt. Recht und Verwaltung, Am Markt 2, 72461 Albstadt, spätestens 4 Wochen nach Anschluss von bebauten und/oder befestigten Flächen an den öffentlichen Kanal.

### **G. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben**

1. Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch (Staub-)Emissionen durch Umschlag des Materials, Abwehungen und den betrieblichen Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Als Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung in Betracht kommen z. B. das Befeuerten der Abfälle oder das Besprenkeln der Straßen. Die Ausführungen im Anhang 5 Absatz 4 Nr. 1 DepV bzw. der VDI Richtlinie 3790 Blatt 2 sind zu beachten.
2. Die Zufahrten und Wege sind bei trockener Witterung zur Verhinderung von Staubentwicklung feucht zu halten.

## **H. Denkmalschutzrechtliche Maßgaben**

1. Der Antragsteller hat sich an den Kosten für die im Vorfeld der Erschließung durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchzuführenden archäologischen Voruntersuchungen zur Feststellung, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, nach Maßgabe des LAD zu beteiligen.
2. Notwendige Rettungsgrabungen sowie die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch das LAD sind durch den Vorhabenträger zu finanzieren.
3. Während der Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz ist der Bauablauf mit dem LAD abzustimmen.
4. Die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG sind einzuhalten. Über archäologische Funde oder Befunde, die bei der Durchführung der Maßnahme entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

## **I. Brandschutzrechtliche Maßgaben**

Die Deponie ist mit einer Löschwasserversorgung mindestens bis zum Betriebsgebäude mit einer Nennlieferleistung von 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden auszustatten.

## **J. Straßenbau- und straßenverkehrsrechtliche Maßgaben**

1. Der im Lageplan dargestellte Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße 442 darf nicht unterschritten werden. Der Bauherr und der Planer sind für die Richtigkeit, auch des eingezeichneten Fahrbahnrandes, verantwortlich.

2. Die Erschließung hat ausschließlich über die bestehende Zufahrt zu erfolgen.
3. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der Landesstraße 442 einschließlich dem Straßengraben nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern.
4. Zusätzlich zur Abrollstrecke für Fahrzeuge ist eine stationäre Reifenwaschanlage zu installieren.
5. Die Fahrbahn außerhalb des Deponiegeländes ist von Verschmutzungen durch die zur Anlieferung fahrenden bzw. von ihr kommenden Fahrzeuge frei zu halten. Verschmutzungen sind sofort - ggf. durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine - zu entfernen. Für Sofortmaßnahmen auf der Landesstraße 442 im Zufahrt- und Abfahrtsbereich ist eine Straßenreinigungsmaschine vorzuhalten und einzusetzen.
6. Bei Feststellung des Erfordernisses einer gesonderten ggf. gesicherten Linksabbiegeführung auf Grund deutlicher Überschreitung der im beigefügten Verkehrsgutachten erhobenen und prognostizierten Verkehrsmengen durch die Verkehrskommission ist diese vom Vorhabenträger beim Baulastträger als Sondernutzung in einem separaten Genehmigungsverfahren unter Ausschluss der Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers zu beantragen.

# TEIL 3 Begründung

## I. Sachverhalt

### A. Erläuterung des Vorhabens

Der Landkreis Zollernalbkreis hat dem Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 6. Februar 2018 angezeigt (RPT54.2/8983.01-02 BL 079-05/ / Deponie Schönbuch (Albstadt)/8983.01-03 BL 079-05) dass mit Wirkung ab 1. Juli 2018 die am 9.4./19.6.1996 gem. § 6 Absatz 2 LAbfG geschlossene Vereinbarung mit der Stadt Albstadt beendet wird, der Zollernalbkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die mit der Vereinbarung getroffenen Aufgaben zurücknimmt und die Deponie „Albstadt-Schönbuch“ entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss weiterbetreibt.

Damit ist der Landkreis Zollernalbkreis Träger und Betreiber der mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 2. Dezember 1981, Az.: Az. 51/55/758 BL 079/2, als Erd- und Bauschuttdeponie zugelassenen Deponie der Klasse 0 „Schönbuch Albstadt“ in Albstadt-Tailfingen.

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. Juli 1995, Az.: Az. 75/8983.01-02 BL 079 wurde der unbefristete Weiterbetrieb der Deponie „Schönbuch Albstadt“ abfallrechtlich genehmigt.

Dem folgte ein Änderungsbescheid des Landratsamtes Zollernalbkreis - Abfallwirtschaftsamt vom 6. August 1998, Az. 324 B-L/Fa 722.5 zur Erweiterung der Deponie. Eine Anpassung der zulässigen Abfallarten und Abfallschlüssel fand durch die Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Zollernalbkreis - Abfallwirtschaftsamt vom 7. Januar 1999, Az. 324 B-L 722.5 statt.

Die Körperschaftsforstdirektion Tübingen genehmigte am 26. Oktober 1998, Az.: Az. 8604.11 – 238/97, Befristete Waldumwandlung auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 5474/1 mit einer Fläche von etwa 8,3 ha (Verfüllabschnitt 1 – forstliche Rekultivierungen auf dem bisher verfüllten bestehenden Deponiekörper zum Zweck der von weiterem Bodenmaterial mit genehmigungsrechtlichen Vorgaben). Diese wurde durch die Körperschaftsforstdirektion Tübingen am 3. Mai 2004, Az. 83/8604.11-LK-ZAK, bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Im Zeitraum 2000 bis 2019 ergingen weitere Änderungsbescheide des Landratsamtes Zollernalbkreis - Abfallwirtschaftsamt bezüglich der Zustimmung zur Ablagerung von "Kleinmengen von mineralischem Bauschutt und Erdaushub" mit leicht erhöhtem Organikgehalt, letztmalig am 3. September 2019, Az. 54.2/51-7/8983.01-02BL 079-05 /Zwischenlager.

Das Landratsamt Zollernalbkreis erteilte am 6. August 1998, Az.: 324 B-L/Fa 722.5 eine wasserrechtliche Gestattung zu Indirekteinleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation.

Auf der Deponie wird durch den Landkreis ein Grüngutlagerplatz betrieben.

Auf der Deponie sollen ausschließlich mineralische industrielle oder mineralische gewerbliche Abfälle (auch Asbestzementabfälle) sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus privaten Haushalten mit Zuordnungswerten bis Deponie-Klasse I gemäß Deponieverordnung (DepV) abgelagert.

Der Vorhabenträger plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse -0,5 durch Umwidmung eines Teilbereiches von in DK I bzw. DK 0 der Deponie „Schönbuch“ in Albstadt-Tailfingen. Vorgesehen ist die Ablagerung von für DK I Deponien typischen Abfällen wie ungefährlichem Erdaushub und Bauschutt sowie vergleichbaren mineralischen industriellen oder mineralischen gewerblichen Abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponie-Klasse I gemäß DepV in der Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) erfüllen.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Zollernalbkreis, vertreten durch das Landratsamt Zollernalbkreis, Abfallwirtschaftsamt, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen (Träger des Vorhabens) am 16. Mai 2019 (Eingang), letzte Aktualisierung am 19. September 2021, den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Die Erd- und Baureststoffdeponie „Schönbuch Albstadt“ belegt eine Fläche von rd. 40,9 ha einschließlich der Betriebsflächen. Die bereits planfestgestellten Flurstücke 5474/1 5474/4 5474/8

stehen im Eigentum der Stadt Albstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Konzelmann. Der Zollernalbkreis hat die Deponiefläche von der Stadt Albstadt seit dem Jahr 2018 langfristig gepachtet.

Das bisher planfestgestellte Gesamtablagerungsvolumen von ca. 1,7 Mio. m<sup>3</sup> bleibt gleich. Das neue Bruttovolumen des DKI-Bereichs Deponie beträgt ca. 751.750 m<sup>3</sup>. Das DK 0 Bruttovolumen beträgt ca. 424.300 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Umwidmung der Deponiebereiche von DK -0,5 in DK 0 und DK I ist eine Basisabdichtung mit Flächendränage und Ableitung des Sickerwassers erforderlich.

Die Sickerwasserfassung erfolgt für den DK 0 – Deponieabschnitt und den DK I – Deponieabschnitt jeweils getrennt im Sinne des Vermischungsverbotes und zur Gewährleistung der wahrscheinlich unterschiedlichen Sickerwasserbehandlungen. Dies erfolgt am nordwestlichen Deponierand über zwei Stapelbecken.

Das Sickerwasser wird im Regelbetrieb beprobt.

Bei Bedarf kann belastetes Sickerwasser direkt dem Kanalnetz zugeführt werden. Unbelastetes Sickerwasser wird bei Einhaltung der Direkteinleitqualität in den Vorfluter eingeleitet.

Das Oberflächenwasser wird im Versickerungsbecken versickert. Bei Notüberlauf des Versickerungsbeckens wird das Wasser in die Schmiecha geleitet. Ferner soll das nicht schädlich verunreinigte Sickerwasser aus den Stapelbecken im Versickerungsbecken versickert werden.

## **B. Standort**

Die Deponie „Schönbuch“ liegt im östlichen Zollernalbkreis auf dem Gebiet des Stadtteils Tailfingen (Gemarkung Albstadt-Tailfingen), ca. 500 m östlich von Tailfingen. Mit einem angrenzenden Geländeniveau von 882 m bis 925 m ü.NN befindet sich der Standort an einer der höchsten Erhebungen im Zollernalbkreis. Der Standort hat eine direkte Anbindung an die L 442. Der gesamte Standortbereich der Deponie „Albstadt-Schönbuch“ ist bereits durch den langjährigen Betrieb stark vorgeprägt.

Die Entfernung von der Deponie zum nächstgelegenen Gewässer (Starzel) beträgt rund 1000 m.

Der Deponiestandort einschließlich des Erweiterungsbereichs befindet sich im ausgewiesenen und festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Albstadt- Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001). In der Umgebung der Deponie wechseln sich die landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen und forstliche Nutzung mit kleineren und großen ausgedehnten Waldflächen ab.

### **C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung**

Der Vorhabenträger ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und verpflichtet, die ihm zu überlassenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Beseitigung mineralischer Abfälle im Landkreis Zollernalbkreis war bislang nur unzureichend sichergestellt. Trotz stetigem Bemühen, mineralische Abfälle im Zuge des Baustoffrecyclings zu verwerten, ist auch in Zukunft von einem hohen Bedarf an DK I- und DK 0-Deponieraum auszugehen. Daraus ergibt sich der dringende Bedarf zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums für DK I- und DK 0-Abfälle im Landkreis Zollernalbkreis, insbesondere auch für Großchargen. Der Bedarf für die vorliegende Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfsprognose dargelegt, wonach für den Zeitraum der Deponie-laufzeit von voraussichtlich 30 Jahren ein zu beseitigendes Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen von jährlich prognostizierten 50.000 bis 70.000 Mg pro Jahr DK -0,5/ DK 0 Material und ca. 25.000 bis 40.000 Mg pro Jahr DK I Material für den Zollernalbkreis aus

Daher war es geboten, an bestehenden Deponie-Standorten die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen und je nach Prüfungsergebnis zu nutzen.

Das Ergebnis von Voruntersuchungen war, dass sich die Standorte „Balingen-Hölderle“ sowie „Albstadt-Schönbuch“ als Standort zur Errichtung und Betrieb einer DK 0 / DK I -Deponie als besonders geeignet herausgestellt haben. Diese Deponien werden derzeit als DK -0,5 Deponien betrieben und die Flächen einschließlich der Erweiterungsflächen sind bereits für die Errichtung und Betrieb einer Erddeponie planfestgestellt.

Auf Grundlage der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von

Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG) bietet sich eine Erweiterung der Deponie „Schönbuch Albstadt“ durch die teilweise Umwidmung des Deponiekörpers an.

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis beschloss daher am 23. Oktober 2017, dass die Deponie „Schönbuch Albstadt“ in Albstadt übernommen und in einem Teilbereich zu einer DK I-Deponie ausgebaut werden soll. Auf den Standort „Schönbuch“ entfällt die Hälfte, d.h. ca. 25.000 bis 35.000 Mg DK -0,5/DK 0 Material und ca. 12.500 bis 20.000 Mg DK I Material pro Jahr.

## **D. Verfahren**

### **1. Raumordnung**

Aufgrund der Entscheidung, ein Planfeststellungsverfahren für die geplante Erhöhung der Deponie „Schönbuch Albstadt“ durchzuführen, wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vom Regierungspräsidium Tübingen – höhere Raumordnungsbehörde (Referat 21) und durch den betroffenen Regionalverband Neckar-Alb geprüft, ob ein Raumordnungsverfahren nötig wird und ob Ziele des Regionalplans Neckar-Alb betroffen sind. Festgestellt wurde, dass sich durch diese Maßnahme eine Betroffenheit der Zielvorgaben des Regionalplans bezüglich des Vorranggebietes (VRG) für Landwirtschaft ergeben und dass daher ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Vorhabenträger in den Antragsunterlagen für die Planfeststellung gestellt.

### **2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine frühe, nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, fand im Rahmen von öffentlichen Gremiensitzungen, Behördenterminen und Veröffentlichungen in der örtlichen Presse für die Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Albstadt sowie für interessierte Bürger statt. Hierbei wurden insbesondere die weitergehenden Planungen der DK I/DK 0-Deponie vorgestellt, zuletzt am 23. Oktober 2017 (Kreistag).

### **3. Antrag**

Im Wege der Umsetzung der Erweiterung hat der Vorhabenträger am 16. Mai 2019 (Eingang), den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Der Plan wurde durch die am 19. September 2021 (Eingang) eingereichten Ergänzungen letztmalig vervollständigt bzw. aktualisiert.

Das geplante Vorhaben wird innerhalb der bereits planfestgestellten Deponiegrenzen umgesetzt. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Eigentümerin der Fläche ist die Stadt Albstadt.

Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich größtenteils um im Zuge der teilweisen Rekultivierung der Deponie angelegte Laub-Mischwälder.

Von der Erweiterung ist somit Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Der Vorhabenträger hat mit Datum vom 9. Dezember 2021 einen Antrag auf befristete Waldumwandlung gestellt.

#### **4. Anhörung**

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung bzw. Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- die Gemeinde Albstadt
- das Landratsamt Zollernalbkreis
  - Untere Wasserrechtsbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Baurechtsbehörde
  - Untere Abfallrechtsbehörde
- das Regierungspräsidium Tübingen
  - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
  - Abteilung 3, Landwirtschaft
  - Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
  - Referat 52 - Gewässer und Boden
  - Referat 55/56 –Naturschutz
  - Referat 54.2, Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
- das Regierungspräsidium Freiburg
  - Referat 82 Forst
  - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe
- das Regierungspräsidium Stuttgart
  - Landesamt für Denkmalpflege
- den Regionalverband Neckar-Alb
- den Zweckverband Landeswasserversorgung

- die Wasserversorger
    - Albstadtwerke
    - Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern
    - Gammertinger Energie- und Wasserversorgung (gewGmbH)
    - Zweckverband Zollernalb (Stadtwerke Balingen)
  - die anerkannten Umweltverbände
    - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
    - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Stuttgart
    - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU), Stuttgart
    - Naturfreunde, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart
    - Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
    - Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
    - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
    - Schwäbischer Albverein e. V., Stuttgart
    - Schwarzwaldverein e.V., Freiburg
    - Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.,
    - Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- beteiligt.

Die Stadt Albstadt hat als Grundstückseigentümerin des Flurstücks Nrn.

5474/1	5474/4	5474/8
--------	--------	--------

durch den Pachtvertrag ihr Einverständniserklärung zur beantragten Versickerung des Niederschlagswassers abgegeben. Der Pachtvertrag des Vorhabenträgers mit der Stadt Albstadt sieht vor, dass dem Kreis die Flächen auch zum Betrieb einer DK 0 und DK I entsprechend hierzu zukünftig ergehender Planfeststellungsbeschlüsse verwenden darf.

## 5. Auslegung

In der Zeit vom Montag, 25. Oktober 2021, bis einschließlich Freitag, 26. November 2021 haben die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Albstadt sowie bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 13. Dezember 2021 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

Im Rahmen der Beteiligung sind alle relevanten Stellungnahmen der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen; Einwendungen wurden keine erhoben.

## II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung

### A. Planfeststellungspflicht

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans.

Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung ausreichende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 UVPG) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Absatz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Ergebnisse der UVP (§ 12 UVPG), die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung (§ 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) und der speziellen geotechnischen Begutachtung sowie die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren miteinbezogen. Berücksichtigt wurde insbesondere auch das Ergebnis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG).

Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich wasserrechtliche Genehmigungen für die Behandlung und Beseitigung von Sicker- und Schmutzwasser (vergleiche § 48 Absatz 1 Satz 1 WG sowie § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV) und die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (§ 49 Absatz 1 LBO; soweit genehmigungspflichtig und nicht verfahrensfrei).

Über die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Oberflächenwassers erforderliche wasserrechtliche Gewässer-Einleiterlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG ist eigenständig zu entscheiden (siehe § 19 WHG). Nachdem die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen, konnte diese erteilt werden.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen stattfindet und ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang eingeräumt werden kann.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV sowie § 13 Absatz 1 und 2 WHG (Gewässerbenutzungen) mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

## **B. Zuständigkeit**

Gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), §§ 11 bis 12 Landesverwaltungsgesetz (LVG) sowie § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

## **C. Verfahren**

### **Verfahrensregime**

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 bis 78 VwVfG, §§ 18 bis 21a DepV, §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), § 5 LKreiWiG, § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 49 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sowie §§ 8 ff., 19 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## **D. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

### **1. Scoping**

Am 12. März 2018 fand in der Planfeststellungsbehörde eine Besprechung nach § 5 UVPG statt („Scopingtermin“).

Zum Scopingtermin wurden mit Schreiben vom 19. Februar 2018 (E-Mail) alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle nach § 49 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

Grundlage waren Antragsunterlagen und Pläne der Sweco GmbH, Jakob-Anstatt-Str. 2, 55130 Mainz („Scoping-Unterlagen“). Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden und das insoweit zusammenfassende Ergebnisprotokolle des Scoping-Termins sind Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Büros DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG.

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 3. April 2018 wurde der Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Vom Vorhabenträger wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 12 UVPG erfolgte.

## **2. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband**

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LKreiWiG, § 63 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG

und § 49 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zu den Scopingterminen eingeladen und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet.

## **3. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange**

### **a) Höhere Fachbehörden**

Die Planfeststellungsbehörde war zugleich entscheidende Behörde in Bezug auf raumordnerische-, Abfall-, Wasser-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Artenschutz- (artenschutzrechtliche Ausnahmen) Aspekte.

Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden. Das Regierungspräsidium-Freiburg war mit der Abteilung 3, Landwirtschaft, dem Referat 82 als Höhere Forstbehörde (Waldumwandlung) und mit der Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, eingebunden.

Ebenfalls angehört wurde das Regierungspräsidium Stuttgart-Landesamt für Denkmalpflege (Referat 84.2).

### **b) Untere Fachbehörden**

Das Landratsamt Zollernalbkreis war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser, Straßenbau, Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

### **c) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde**

Die Stadt Albstadt war in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde, Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde und erfüllende Gemeinde mit eingebunden.

#### **d) Verbände**

Sowohl der Regionalverband Neckar-Alb als auch der Zweckverband Landeswasserversorgung waren mit eingebunden.

#### **e) Wasserversorger**

Ebenfalls eingebunden waren die Albstadtwerke, der Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern, die Gammertinger Energie- und Wasserversorgung sowie der Zweckverband Zollernalb.

### **4. Öffentliche Bekanntmachung**

#### **a) Ortsübliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, die Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 LVwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG erfolgte am 23. Oktober 2021 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Zollern-Alb-Kurier“

#### **b) Internet**

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27a VwVfG bzw. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden, entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

#### **c) Information der Beteiligten**

Mit Schreiben (E-Mail) vom 21. Oktober 2021 wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Benachrichtigungen nicht ortsansässiger Betroffener Eigentümer durch die Stadt Albstadt waren nicht erforderlich

## **5. Auslegung**

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1b UVPG vom 25. Oktober 2021 bis einschließlich 26. November 2021 bei der Auslegungsgemeinde Stadt Albstadt, Technisches Rathaus Tailfingen, Stadtplanungsamt, Am Markt 2, 72461 Albstadt-Tailfingen, sowie bei der Planfeststellungsbehörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichts- und Zugangsmöglichkeiten bei der Stadtverwaltung Albstadt und bei der Planfeststellungsbehörde gemäß dem PlanSiG konnten telefonisch erfragt werden war.

Die Planunterlagen wurden nach dem PlanSiG auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zusätzlich veröffentlicht und waren während des gesamten Auslegungszeitraums kontaktlos einsehbar.

## **6. Einwendungsfrist**

Vom 25. Oktober 2021 bis einschließlich 13. Dezember 2021 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift bzw. per E-Mail mittels elektronischer Signatur Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

## **7. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Für das Versickern von Niederschlagswasser wurde im Planfeststellungsverfahren ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

# **III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen**

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG

genannten Schutzgüter in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

Im Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

## **A. Maßgebende Unterlagen**

Die UVP und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind zwingend vorzulegende Unterlagen, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Re-kultivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Aus-gleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Ver-meidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

## **1. UVP**

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- a) Aufgrund der bloßen Umwidmung der bestehenden Deponie und der vorgese-henen Deponieplanung mit einer abschnittswisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
- b) Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorge-sehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
- c) Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Min-derung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Er-satzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prog-nostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und -betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

## **2. LBP**

Der LBP entspricht den Anforderungen der §§ 17 Absatz 4, 34 Absatz 5 und 44 Ab-satz 5 BNatSchG. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Eingriffsfolgen bewältigt werden und der Umfang des Maßnahmenkonzeptes an-gemessen und ausreichend ist. Im Einzelnen, dass

- a) durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestal-tungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Ab-satz 1 BNatSchG),
- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- c) im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Land-schaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Ab-satz 2 BNatSchG), - der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng

geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen nicht verschlechtert wird,

d) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind,

e) der nach Art und Umfang notwendige forstrechtliche Ausgleich für entstehende Waldverluste durch die vorgesehene Wiederbewaldung und die Maßnahmen zur Erholungsnutzung erbracht wird.

## **B. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG**

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.

### **1. Gesundheit des Menschen**

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen.

Aufgrund des großen räumlichen Abstandes zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Tailfingen liegt in über 600 m Entfernung, ist mit keinen (neuen) anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten.

Dem Weiler Neuweiler kommt eine mittlere Bedeutung zu. Der Hof „Schafbrühl“ liegt in 200 m Entfernung im Außenbereich und unterliegt damit keiner besonderen Schutzfunktion für „Wohnen“. Geringe zusätzlichen Emissionen durch Bau- und Anlieferfahrzeuge entstehen durch die umfangreichere Bautätigkeit auf Grund der höheren Anforderungen an die Basisabdichtung im DK I- und DK 0-Bereich

Es werden keine weiteren siedlungsnahen Freiräume beansprucht.

Das Umland des bereits vorhandenen Deponiekörpers handelt es sich überwiegend landschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen. Das Deponiegelände soll auch langfristig nicht für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden,

Durch die geplante Maßnahme bei etwa 16 bis 29 Fahrzeugen pro Tag sind keine signifikanten Abweichungen gegenüber der derzeitigen Verkehrssituation zu erwarten.

Nach Rekultivierung (Wiederbewaldung) erfolgt eine vollständige Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild.

Durch die nahegelegenen Verkehrswege wie die L 442 und den bisherigen Deponiebetrieb bestehen bereits Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die unvermeidbaren verkehrlichen Belastungen beschränken sich auf die Bau- und Betriebszeiten und führen zu keinen Überschreitungen maßgeblicher Immissionsrichtwerte.

Sie betreffen im Übrigen nicht die Haupterholungszeit (abends, sonn- oder feiertags).

## **2. Pflanzen und Tiere**

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG ist nicht zu besorgen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen liegen vor.

Die Umwidmung des Deponiekörpers verursacht im Wesentlichen keine neue Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Lebensraum- und Nahrungshabitatverluste bestehen nicht dauerhaft, sondern nur bis zur Rekultivierung des Deponiekörpers.

Im nahen Umfeld des Deponiekörpers stehen ausreichend Ausweichbiotope und damit ausreichend geeigneter Ersatzlebensraum während der Betriebsphase der Deponie zur Verfügung.

### **a) Auswirkungen auf die Flora**

Die Deponieerweiterung beansprucht planerisch keine neuen Flächen. Die Umwidmung findet ausschließlich in den Bereichen der derzeitigen Betriebsflächen und bereits teilrekultivierten Flächen statt. Durch die zeitnahen vorgesehenen Maßnahmen

der Rekultivierung der verfüllten Abschnitte werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß gemindert. Die Kompensation der Lebensraumverluste für vorhandene Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften erfolgt durch ein naturschutzfachliches Renaturierungskonzept.

Das Konzept wird darüber hinaus durch die (gebietsexternen) CEF-Maßnahmen vervollständigt, die zumindest z.T. nicht nur der Optimierung vorhandener bzw. Anlage neuer Habitats für die entsprechenden streng geschützten Arten dienen, sondern positive Effekte auch für andere relevante Arten besitzen.

Es erfolgt eine naturnahe Gestaltung der neu anzulegenden Randgräben, eine Bepflanzung mit gebiets- typischer Vegetation sowie ein abschnittsweises Anlegen von Retentionsflächen. Dadurch können sukzessive Artengemeinschaften entwickelt werden, die dem ursprünglichen Bestand zumindest entsprechen. Die Zerstörungen werden durch die dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität ausgeglichen (CEF-Maßnahmen 1 und 2). Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Als Ausgleichsmaßnahmen finden statt:

A 1: Entwicklung einer mageren Glatthafer-wiese, alternativ einer Magerweide

A 2: Entwicklung von Gehölzgruppen mit Saumvegetation

A3: Pflanzung von Einzelbäumen

A4: Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur entlang der Entwässerungsgräben

A5: Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens

A6: Entwicklung eines naturnahen Waldes mit Saumvegetation

A7: Entwicklung eines naturnahen Waldes mit Saumvegetation aus bestehendem Waldbestand

## **b) Auswirkungen auf die Fauna**

### **(1) Gesamtschau**

Durch die Deponieerweiterung erfolgt keine über die bereits vorhandene bzw. planfestgestellte hinausgehende Inanspruchnahme von Habitaten. Der Bereich der Umwandlungsfläche weist in Teilbereichen eine hohe Vorbelastung auf.

Die noch nicht erschlossene planfestgestellte Erweiterungsfläche der Deponie ist ein naturnaher natürlicher Lebensraum.

Im Untersuchungsgebiet wurden Aktivitäten von Fledermäusen und ein Vorkommen von 47 Vogelarten, von denen 18 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind, nachgewiesen.

Weitere Beeinträchtigungsfaktoren (Lebensraum der Wantschrecke) sind als geringfügig einzustufen, da der überplante Bereich nur verhältnismäßig gering in das Vorkommen der Art eingreift.

Durch gezielte Maßnahmen in der Rekultivierung und Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Vegetationsbeseitigung werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt mittels vorhandener Ersatz- und Ausweichbiotope gemäß den LBP-Maßnahmen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind gemäß LBP insbesondere durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten /Anfang September bis Ende Februar)
- Wiederherstellen bzw. Entwicklung von vorhandenen Lebensräumen.

## **(2) Ergänzungen (Artengruppen)**

### **- Reptilien**

Kein Vorkommen, Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

### **- Säugetiere**

Die Vorkommen von Säugetieren oder erhebliche Beeinträchtigungen beschränken sich auf Fledermäuse,

Die bereits vorhandene Deponiefläche wird als Jagdhabitat von der Zwergfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, der Breitflügelfledermaus, einer weiteren Fledermausart /Myotis-Art) und der Großen Mausohrfledermaus genutzt.

Zur Vermeidung der Zerstörung von möglichen Tagesquartieren von Fledermäusen ist die Baumentnahme außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Winterhalbjahr, vorzugsweise im Januar und Februar bei Frost durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

Da sich im Vorhabengebiet keine Habitatsrequisiten wie Felshöhlen, Felsspalten, alte Bunker, Fuchsbauten oder Baumhöhlen sowie Alt- und Totholzstrukturen befinden, sind können weitere Säugetiervorkommen und damit Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

## - Europäische Vogelarten

Das Deponiegelände bietet einer großen Anzahl an Boden- und Gehölzbrütern Brutflächen. 47 Europäische Vogelarten konnten während der Begehungen festgestellt werden.

Insgesamt fünf Brutreviere der Feldlerche wurden in der Ackerfläche und angrenzend festgestellt. Von hoher Bedeutung ist das Deponiegelände für Brutvögel des Halboffenlands. Hier sind insbesondere der Neuntöter und die Goldammer zu nennen.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Untersuchungsfläche als Nahrungshabitat für Greifvögel sowie für die Brutvögel der näheren Umgebung, die in den brach liegenden Flächen ein relativ hohes Angebot an Insekten und aussamenden Pflanzen vorfinden

Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen,

Der Ausbau der Deponie und die damit verbundene Inanspruchnahme von bisher nicht mehr genutzten Flächen führt zu einer Zerstörung des Bruthabitats von Feldlerchen und einer Entwertung der Brutreviere von Neuntöter und Goldammer.

Verpflichtend im LBP vorgesehen sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für deren Habitats-Ansprüche, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / resting place), die vor Baubeginn durchzuführen sind, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden.

Beschrieben ist im LBP, wie generell die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume der Art und deren Reproduktionsorte durch die Entwicklung von mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturierten Halboffenlandbiotopen für den Neuntöter und die Goldammer und durch die Anlage von Buntbrachestreifen in räumlicher Nähe zur Deponie auf Ackerflächen für die Feldlerche erfolgen soll.

Dabei handelt es sich um die ist hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten (Vermeidungs-maßnahme V 2).

#### **- Heuschrecken**

Die Wantschaftschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg ist sie als gefährdete Art (RL BW 3) geführt. Das Vorkommen wurde im Magerrasen im nordwestlichen Kontaktbereich zur Ackerfläche festgestellt, welches sich an der angrenzenden FFH-Mähwiese fortsetzt.

Im Rekultivierungsplan ist die Schaffung eines geeigneten Lebensraums durch die Entwicklung von einer Magerer Flachland-Mähwiese bzw. magerer Weidefläche (Maßnahme A 1) auf ca. 16,9 ha Fläche auf der Deponie vorgesehen.

#### **- Sonstige Artengruppen**

Sonstige Artengruppen (Fische, Mollusken) sind für die Deponieerweiterung nicht relevant.

### **(3) BNatSchG**

Auf der Deponie-Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbaren Umgebung wurden keine weiteren Vorkommen streng geschützter Tierarten nachgewiesen.

### **(4) LWaldG**

#### **- Befristete Waldumwandlung**

Für die Planfeststellung wird in eine Fläche von 25.354 m<sup>2</sup> Wald eines vorhandenen Baumbestandes zum Zwecke der temporären Nutzung als DK I-Deponie eingegriffen.

Betroffen ist ein ca. 15 – 40 Jahre alter Laubbaumbestand aus überwiegend Bergahorn von ca. 22.407 m<sup>2</sup> sowie ca. 2.947 m<sup>2</sup> zwischen 30 – 60 Jahre alter Laubmischwald und Waldrandbereich.

Dabei werden Teile der forstlichen Rekultivierung entlang der Deponieböschung erneut in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um ca. 17.877 m<sup>2</sup> im Bereich des östlichen Auffüllabschnitts für DK -0,5 Material, um ca. 1.742 m<sup>2</sup> im Bereich der geplanten befestigten Betriebs- und Lagerfläche östlich des Eingangsbereichs und

um ca. 2.788 m<sup>2</sup> im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche für DK 0/DK I-Material. Des Weiteren wird im westlichen Bereich der Deponie auf dem Flurstück Nr. 5474/4 randlich in geringem Umfang in den Waldbestand eingegriffen.

Nach Abschluss der abschnittswisen Verfüllung, Bodenauftrag und Profilierung (Nutzung als DK 0/DK I-Deponie) und Rekultivierung erfolgt auf der ausgestockten Fläche die flächengleiche bzw. darüber hinaus gehende Wiederaufforstung durch Wiederherstellung des Laubbaumbestands innerhalb der Deponiefläche (ca. 28.138 m<sup>2</sup>) sowie die Wiederherstellung des Waldrand-bereichs des Laubmischwaldes (ca. 3.380 m<sup>2</sup>).

Soweit es sich um einen Bestand handelt, in den im Rahmen der Deponiebaumaßnahmen nicht eingegriffen wird, erfolgt die Entwicklung eines stabilen, standortgerechten und naturnahen Buchenwaldes mit stufigem Waldmantel und artenreicher Saumvegetation entlang der Deponieböschung aus dem bestehenden, ca. 10 – 15-jährigen Bergahorn-Bestand auf einer Flächengröße von ca. 10.935 m<sup>2</sup>.

Die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes werden dadurch sukzessive wiederhergestellt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der erforderlichen befristeten Waldumwandlung nach § 11 Absatz 1 LWaldG für die Dauer des Deponiebetriebes; nach derzeitigen Berechnungen weitere 30 Jahre liegen bis zum Jahr 2046 vor. Für Verzögerungen in der Rekultivierung hat sich die höhere Forstbehörde eine weitere Festsetzung eines forstrechtlichen Ausgleichs des Timelags ab dem Jahr 2046 vorbehalten.

#### - **Dauerhafte Waldumwandlung**

Für den Weg, der im Westen verläuft ist eine kleine Waldfläche tangiert, für welche eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG aufkonzentriert wird.

Die ursprüngliche Waldfläche betrug 10,3 ha. In der Zwischenzeit wurde ein inzwischen ca. 10- bis 30-jähriger Waldgürtel um die Deponie gepflanzt, der in der ursprünglichen Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 1996 nicht in diesem Umfang vorgesehen war. Nach Abschluss der Rekultivierung wird der daher Waldflächenanteil ca. 11,8 ha betragen.

Aufgrund der deutlichen Waldzunahme nach Rekultivierung auf dem Gebiet der Deponie – im Vergleich zum Zustand vor Inbetriebnahme der Deponie im Jahr 1978 erhöht sich der Waldanteil um 1,5 ha - sind die Belange der Walderhaltung bei der

Deponie Schönbuch mehr als gesichert. Eine darüberhinausgehende Ersatzaufforstung ist deshalb nicht erforderlich.

### **3. Gewässer und Böden**

Eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Böden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

#### **a) Böden**

Durch die Planung des Vorhabens der Umnutzung von Deponieflächen von DK - 0,5 zu DK I- und DK 0-Flächen wird verhindert, dass für die Deponierung von Abfällen weitere Flächen in Anspruch genommen werden.

Der Temporärer Verlust der Oberbodenfunktionen erfährt im Bereich des Deponiekörpers keine Änderungen in Bezug auf bestehende Genehmigung.

Der vorhandene Untergrund auf bereits verfüllten Flächen im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist. Die Beeinträchtigung resultiert hier aus der Anlage der Basisabdichtung.

Es werden auch bislang nicht verfüllte Flächen in Anspruch genommen.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Regenerierung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung des abgedichteten Deponiekörpers, insbesondere durch den Aufbau der ursprünglichen Bodenverhältnisse.

Die betroffenen Bodenfunktionen können durch das vorgesehene Rekultivierungskonzept mittelfristig – wenn auch in veränderter Ausprägung – wieder soweit regeneriert werden, dass keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (Funktionsminderungen) zu erwarten sind. Mit den vorgesehenen kulturtechnischen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die rekultivierten Flächen die forstrechtlichen Anforderungen an den Ausgleich erfüllen, d.h. es wird die Herstellung einer für Biotope tauglichen Rekultivierungsschicht sowie die Bestockung der rekultivierten Flächen mit einer gesicherten Kultur gewährleistet.

Die fachgerechte Herstellung der Rekultivierungsschicht und die fachgerechte Wiederaufforstung werden zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der temporäre Verlust der Oberbodenfunktionen im Bereich der geplanten Retentions- und Sickerwasserbecken wird durch die Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens ausgeglichen.

#### **b) Grund-/Oberflächenwasser**

Das Planungsgebiet besitzt in Bezug auf das Grundwasser eine hohe Bedeutung. Erhebliche Eingriffe durch die Anlage und den Betrieb der Deponie wurden bisher nicht ersichtlich.

Vorgesehen sind die Anlage von Sickerbecken, um das anfallende unbelastete Sickerwasser sowie das Oberflächenwasser schadlos versickern lassen zu können. Bei Bedarf kann das anfallende Sickerwasser dem Kanal zugeführt werden.

Die vorgesehenen Dichtungssysteme, die kontrollierte Sickerwasserfassung sowie die Sammlung des Oberflächenwassers zur Versickerung sorgen für einen ausreichenden Schutz des Grundwasservorkommens und von Oberflächengewässern.

Die Schutzziele des angrenzenden Wasserschutzgebietes und damit die Trinkwasserversorgung sind damit nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist an den Grundwassermessstellen durch das Monitoringkonzept eine nachhaltige Überwachung der Stoffausträge gewährleistet.

#### **(a) Grundwasserneubildung**

Auf dieses Schutzgut wirkt sich der Einbau der Basisabdichtung des DK I- und DK 0-Bereichs geringfügig negativ aus, da die Versickerung und somit die Grundwasserneubildung während des Deponiebetriebs unterbunden wird und das anfallende Sickerwasser nach Passage des Sickerwasserbeckens der Kanalisation zugeleitet wird. Allerdings würde auch bei der Beibehaltung der Anlage der DK -0,5-Deponie eine Verringerung der Versickerungsrate erzeugt werden.

Durch die Fassung, Ableitung und schadlose Versickerung des Oberflächenwassers (~~über den Vorfluter~~), die Minimierung des Oberflächenabflusses und die Schaffung einer guten Versickerungsmöglichkeit durch den Aufbau einer im Aufforstungsbereich 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit fachgerechter Bodenvorbereitung und

anschließender Anlage eines Waldbestandes, werden mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die potentiellen deponiebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf ein unerhebliches Maß gemindert.

### **(b) Grundwasserqualität**

Eine Gefährdung der Qualität des Grundwassers wird durch das Monitoringkonzept und das damit verbundene Anlegen von Grundwassermessstellen, die Sammlung des Sickerwassers und die dadurch zusätzlich geschaffene Kontrollmöglichkeit sowie durch den Einbau einer Oberflächenabdichtung zur Reduzierung des Sickerwasseranteiles, den Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen bei den Arbeitsgeräten und Maschinen und der Betankung außerhalb der Ablagerungsfläche auf ein unerhebliches Maß minimiert. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Beeinträchtigung durch diese Schutzmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gemindert wird.

### **(c) Oberflächenwasser**

Die geologische Barriere unterhalb der Deponie „Schönbuch Albstadt“ wird durch eine technische Barriere (Teil der Basisabdichtung) verbessert.

Eine mögliche Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses auf den vegetationsfreien Flächen durch die Beseitigung der abflussmindernden Vegetation (Wald) und Störung der Retentionsfunktionen von Boden und Untergrund wird durch

- Fassung und Retention des unverschmutzten Oberflächenwassers über bestehende und neu anzulegende Randgräben,
- Ableitung über das Regenklärbecken, in dem eine mechanische Reinigung stattfindet,
- naturnahe Gestaltung der neu anzulegenden Randgräben,
- Bepflanzung mit gebietstypischer Vegetation,
- abschnittsweises Anlegen von Retentionsflächen, die geeignet sind, bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser kurzfristig zu speichern und die Abflussschwindigkeit zu vermindern

weitestgehend minimiert.

Bei der Gestaltung der Erweiterung des Regenklärbeckens sollte so weit wie möglich auf harten Verbau verzichtet werden.

Die Verschmutzung von Oberflächenwasser aus nicht in Verfüllung befindlichen Böschungen wird durch eine Begrünung vermindert bzw. vermieden.

Nach Deponieabschluss erfolgt die fachgerechte Vorbereitung der zu rekultivierenden Flächen durch den Aufbau einer bis zu 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Speicherfähigkeit und die abschnittsweise Wiederherstellung eines standortgemäßen Waldbestandes. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

#### **4. Luft und Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG sind nicht zu besorgen.

##### **a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch**

Dem Planungsgebiet ist nur eine sehr geringe Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima einzuräumen.

Eine potentielle Beeinträchtigung des Kleinklimas durch die Umgestaltung der topographischen Verhältnisse ist nicht zu befürchten. Das Klima auf und in der Umgebung des Deponiegeländes ist nur wenig empfindlich gegenüber einem Eingriff.

Es handelt sich bei der Deponie nicht um eine siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder um ein siedlungsrelevantes Entstehungsgebiet. Im Bereich der Deponie besteht eine reduzierte klimatische Wertigkeit aufgrund fehlenden Bewuchses.

Festzustellen ist ein temporärer Verlust von klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen (Grünland, Jungwald) auf der Ablagerungsfläche. Der Eingriff wird durch Minimierung der offenen Betriebsfläche, den Einbau in Auffüllabschnitten und eine zeitnahe Rekultivierung der verfüllten Abschnitte vermindert.

Da kein organisches Abfallmaterial verwendet wird, entstehen keine Deponiegase. Bei der Durchführung der Arbeiten werden die Anforderungen der TA Luft für staubförmige Emissionen eingehalten. Staub- und Geruchsemissionen werden durch ge-

eignete emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Zufahrtswege, Reinigung und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) so gering wie möglich gehalten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die deponiebedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert.

## **b) Lärm**

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm-Immissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingehalten und alle Bauaktivitäten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Auf der Deponie kommen nur wenige Einbaugeräte (Radlader und bei Bedarf Raupe oder ein Verdichter) zum Einsatz.

Die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen eingehalten. Daneben verursachen die anliefernden LKW-Lärm. Es ist weiterhin mit derselben Anzahl von LKW wie bisher pro Tag zu rechnen. Die dadurch auftretenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Es sind somit keine negativen Folgen für andere Schutzgüter zu besorgen. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jederzeit sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende Grundbelastung durch den Verkehrslärm der nahegelegenen Landesstraße, die L 442 (Verkehrsaufkommen von knapp 10.000 Fahrzeugen pro Tag).

Beeinträchtigungen der Wohnqualität und der Erholungsnutzung sind auszuschließen, da die Deponie ca. 1 km von dem nächstgelegenen Wohngebiet entfernt ist und das weitere Umfeld der Deponie nur temporär zur Erholungsnutzung genutzt wird.

Durch den hohen Laubwald rund um die Deponie ist diese von außen nicht wahrnehmbar.

## **5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild**

Eine Beeinträchtigung der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG ist nicht zu besorgen.

### **a) Ziel- und Raumordnungsverfahren (ROV)**

Ein Raumordnungsverfahren war nicht erforderlich. Ein Zielabweichungsverfahren war nach Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde (Referat 21) durchzuführen.

### **b) Landschaftsbild**

Es erfolgt eine landschaftstypische Gestaltung der Rekultivierungsmaßnahmen

### **c) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete**

Eine FFH-Vorprüfung war nicht durchzuführen.

Die Erweiterung der Deponie „Schönbuch Albstadt“ erfolgt außerhalb von FFH-Gebieten.

Das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ befindet sich in ca. 360 m Entfernung südwestlich der Deponie „Schönbuch“.

Aufgrund der geplanten Vorsorgemaßnahmen bei Deponiebau und –betrieb (z. B.: Sickerwasserfassung, Ableitung der Sickerwässer, Basisabdichtung, Retentionsmulde für unbelastetes Oberflächenwasser) sind keine erheblichen neuen Auswirkungen auf FFH-Gebiete und die geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen und auch nicht in der unmittelbaren Nähe ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ liegt ca. 1 km und nordwestlich des Standortes.

**d) Landschaftsschutzgebiet (LSG)** Der Deponiestandort einschließlich des Erweiterungsbereichs befindet sich im ausgewiesenen und festgesetzten Landschafts-

schutzgebiet „Albstadt- Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001). Dieses Landschaftsschutzgebiet ist als Landschaft mit hohem Erholungswert im Verdichtungsraum Albstadt-Bitz gekennzeichnet.

#### **e) Biotope und Naturdenkmäler**

Zum Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, zur Sicherung der Artenvielfalt sowie zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt sind im Planungsgebiet keine Bereiche ausgewiesen.

Südöstlich der Deponie ist das Offenlandbiotop Nr. 17720-417-4580 „Feldgehölz südöstlich Deponie Schönbuch“ direkt angrenzend an die Deponiegrenze ausgewiesen.

Der primäre Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG erfolgte durch die erste deponietechnische Erschließung und die Verfüllung seit dem Jahr 1976.

Mit dieser Planung soll dieser primäre Eingriff bis zur vollständigen Verfüllung fortgesetzt werden mit der Folge einer weitestgehenden Kompensation durch die Re-kultivierung.

Baubedingte Gefährdungen bzw. betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber nur einen Time-lag zur bisherigen Genehmigungssituation dar.

Die Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Biotope durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeinträge und die damit verbundene Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung ist nicht zu befürchten.

#### **6. Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW**

Die geplante Deponieerweiterungsfläche grenzt an das Wasserschutzgebiet „Oberes Fehlatal“, dieser Bereich ist als Wasserschutzzone IIB (WSG-Nr. Amt. 417.121) ausgewiesen.

Bei Schaffung einer technischen Barriere gegen den Untergrund und Sammlung des Sickerwassers aus dem DK I-Abschnitt in dauerhaft dichten Rohrleitungen und der Einleitung über ein Retentionsfilterbecken sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Mit einer Negativbeeinträchtigung des Grundwassers ist nach Vorstehendem nicht zu rechnen

Die Absicherung der Deponie mit der geologischen/technischen Barriere, der Basisabdichtung und der darüber liegenden Entwässerungsschicht verhindert ein Eindringen von Wasser in den Untergrund.

Das Monitoringkonzept des Grundwassers (Anlage 3) beherrscht durch eine vergleichende Messung/Monitoring des Rohwassers der Quellen die Risiken für die Trinkwasserversorgung.

## **7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Die Erweiterungsfläche ist gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Gemeingebrauchs. Erkenntnisse über Kampfmittelverdachtsflächen liegen nicht vor. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung) bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

## **8. Wohl der Allgemeinheit**

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird.

Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

## 9. Vorsorge

Es wird sichergestellt, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

### a) *Technische Barriere*

Mittels technischer Barriere als Tondichtung wird verhindert, dass im Versagensfall der übrigen Barrieren (Basis- und Oberflächenabdichtungssystem) Schadstoffe in die Umwelt austreten.

### b) *Basisabdichtungssystem*

Das einzubauende Basisabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn) und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Drainage-rohren und dient als Dichtungssystem zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund. Der Einbau der Basisabdichtung erfolgt entsprechend den Vorgaben der DepV.

Die Abtrennung der DK I- und DK 0 – Bereiche erfolgt durch Trenndämme mit geeignetem Material.

### c) *Oberflächenabdichtungssystem*

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn) mit Entwässerungseinrichtung und darüber eingebautem Rekultivierungsboden, der im gesamten Bereich eine Wiederbewaldung gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

### d) *Böschungabdichtungssystem*

Das einzubauende Böschungabdichtungssystem besteht ebenfalls (wie bei Buchstabe c) aus einer Dichtungskomponente mit darüber angeordneter Sickerwasserdrainage. Auch dieses System dient zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

e) *Sickerwasserentwässerungssystem*

Das Sickerwasserentwässerungssystem auf dem Basisabdichtungssystem fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf dem Dichtungssystem und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

f) *Entwässerungseinrichtungen*

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belasteten und unbelasteten Wässern im gesamten Deponiestandortbereich.

Das Sickerwasser aus dem DK I-Bereich wird über 2 Speicherbecken in die öffentliche Kanalisation zur Behandlung in der Kläranlage eingeleitet.

Das Sickerwasser aus dem DK 0-Bereich kann ebenfalls über die 2 Speicherbecken in die öffentliche Kanalisation zur Behandlung in der Kläranlage eingeleitet werden. Sofern das gefasste und abzuleitende Sickerwasser im Deponieabschnitt DK 0 Direkteinleiterqualität aufweist, ist eine Ableitung in den angrenzenden Oberflächenentwässerungsgraben und hierüber in das Versickerungsbecken vorgesehen.

Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

Durch die Umwidmung ändert sich weder die Niederschlagsmenge - welche sich auf die Grundfläche ( $l/m^2$ ) bezieht - noch deren Erfassung, Ableitung oder breitflächige Versickerung gegenüber der bisherigen Genehmigung.

g) *Betriebswege und -flächen*

Die bestehenden Betriebswege und Betriebsflächen (Eingangsbereich und Waage) sind in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung in optimaler Weise zu ermöglichen und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staubpfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt.

*h) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung*

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

*i) Deponiebetrieb*

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird.

Ein Mitarbeiter ist für die Waage zuständig, ein weiterer für den Abfalleinbau.

Das eingesetzte Personal verfügt für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Nach § 4 Nummer 3 DepV hat die Teilnahme des Personals an fachspezifischen Fortbildungen mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch den Landkreis Zollernalbkreis eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

*j) Bauausführung*

Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

*k) Qualitätsmanagementplan*

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt für den Bereich mineralische Baustoffe und den Bereich der polymeren Baustoffe nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und wird durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die

projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

*l) Deponietechnik*

In den Unterlagen zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung und zur Oberflächenentwässerung weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

*m) Energie*

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 c) KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine Deponiegase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselmotoren durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

*n) Zuverlässigkeit*

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des

Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist das Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Zollernalb-kreis. Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft und das verantwortliche Personal vor Ort die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

*o) Fach- und Sachkunde*

Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft, das verantwortliche Personal vor Ort und das sonstige Personal die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzen.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen.

*p) Rechte Dritter*

Die Erweiterung durch Umwidmung und Neumodellierung dient dem Wohl der Allgemeinheit, so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet. Entschädigungen für eventuelle Vermögensnachteile in Geld zu entschädigen kommen nicht in Betracht. Im Übrigen sind nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG auch nicht zu erwarten.

Die für die Erweiterung zu nutzenden Flächen sind im Besitz der Stadt Albstadt. Diese hat eine schriftliche Einverständniserklärung zur beantragten Versickerung des Niederschlagswassers abgegeben.

Die direkt an die Erweiterungsfläche angrenzenden Flächen sind im Besitz von privaten Dritten.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

q) *Abfallwirtschaftsplan*

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen.

Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle - des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2015 mit einem Planungszeitraum bis 2025 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Deponieerweiterung, die, eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Zollernalbkreis, diesem Teilplan nicht entgegensteht.

r) *Staatliche Überwachung*

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 23 Absatz 5 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 LKreiWiG). DK I-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 DepV einem dreijährigen Inspektionsintervall.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nach vorstehenden Ausführungen aufgrund der Prüfung der Unterlagen unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen, festgestellt.

## IV. Planrechtfertigung

### A. Ausgangslage

Die zur Ablagerung kommenden DK I- und DK 0-Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

## **B. Sachliche Rechtfertigung**

Eine spezifisch für den Zollernalbkreis erarbeitete Prognose bezüglich der Mengenentwicklung von im Landkreis anfallenden DK I-Abfällen ergibt für die Zukunft eine diesbezüglich abzulagernde Abfallmenge von jährlich ca. DK 0 50.000 – 70.000 Mg/a und DK I 25.000 – 40.000 Mg/a für den gesamten Zollernalbkreis.

~~15.000 bis 20.000 Tonnen.~~

Um in Zukunft die Entsorgung von DK I- und DK 0-Abfällen im Zollernalbkreis zu gewährleisten und um die langfristige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit im Kreisgebiet sicherstellen zu können, sollen die noch zu erschließenden Deponieabschnitte der Deponie Schönbuch Albstadt teilweise in DK I- und DK 0-Ablagerungsflächen umgewidmet werden.

Die Deponie soll grundsätzlich der Beseitigung von Abfällen aus dem Landkreis vorbehalten bleiben und bei einem zur Verfügung stehenden Deponievolumen von ca. 751.750 m<sup>3</sup> für den DK I-Bereich, 424.300 m<sup>3</sup> im DK 0-Bereich und damit einem Gesamtdeponievolumen von 1.176.050 m<sup>3</sup> voraussichtlich für ca. 38 Jahre eine Entsorgungsmöglichkeit für die im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle und 21 Jahre für DK 0-Abfälle bieten.

Der für die Erweiterung vorgesehene Flächenbereich ist hinsichtlich den in der DepV vorgegebenen Standortkriterien für die Errichtung und den Betrieb einer DK I- und DK 0-Deponie grundsätzlich geeignet. Auf Grund der bereits bestehenden Deponienutzung und den Verkehrsbelastungen auf der L 442 eignet sich das Gelände wie kein anderes zur Ablagerung von DK I- und DK 0-Abfällen im Sinne des in den Antragsunterlagen dargestellten Doppelstandortkonzepts.

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Der Landkreis Zollernalbkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LKreiWiG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,

- die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Zollernalbkreis ist in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für die Beseitigung von DK I-Abfällen die Erweiterung der Deponie Roter Hau vorgesehen. Hierdurch wird eine dezentrale Entsorgungssicherheit für diese DK I-Abfälle voraussichtlich für weitere 15 bis 20 Jahre gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt der Landkreis seine sich aus dem KrWG und dem LKreiWiG ergebenden Verpflichtungen um.

## **2. Fehlende Alternativen**

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Standort Albstadt-Schönbuch erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperationen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Landkreises Zollernalbkreis auch ohne eigene Deponien gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden.

## **V. Ersetzte Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt aufgrund der ihm zukommenden formellen Konzentrationswirkung im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG zahlreiche fachgesetzliche Entscheidungen, die vom Vorhabenträger im Einzelnen mitbeantragt und begründet werden. Nach dieser Regelung sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

## **A. Waldumwandlungsgenehmigungen**

Die Voraussetzung für die Erteilung der dauerhaften und der befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen für die Waldflächen im bestehenden Deponiegelände entsprechend der eingereichten Rekultivierungsplanung liegen vor.

Für den Weg, der im Westen verläuft ist eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG erforderlich.

Aufgrund der deutlichen Waldzunahme nach Rekultivierung auf dem Gebiet der Deponie – im Vergleich zum Zustand vor Inbetriebnahme der Deponie im Jahr 1978 erhöht sich der Waldanteil um 1,5 ha - ist eine darüberhinausgehende Ersatzaufforstung nicht erforderlich.

Für die geplante Umwidmung wird eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG benötigt. Umgewandelter Wald nach § 11 LWaldG bleibt Wald im Sinne des § 2 Absatz 2 LWaldG. Diese Waldfläche erfüllt verschiedene Funktionen. Die Verlängerung der befristeten Umwandlung nach § 11 LWaldG beeinflusst diese Funktionen nicht direkt, jedoch darf sich die Verlängerung der Umwandlung nicht negativ auf die Funktionen auswirken.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag des Zollernalbkreis unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung zugestimmt werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Dem Waldbesitzer wird ein wirtschaftliches Interesse an der Deponie unterstellt.
- Da es sich um die Erweiterung eines genehmigten Standortes handelt, scheiden Alternativflächen aus. Der Waldanteil auf der Gemarkung der Stadt Albstadt liegt mit rd. 46 % etwas über dem Landesdurchschnitt.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der rd. 2,5 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

Die befristet umgewandelte Waldfläche wird näher bestimmt:

Im LBP sind die umzuwandelnden Flächen bezeichnet und umfassend aufsummiert. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung werden damit ca. 27.758 m<sup>2</sup> naturnaher Wald bis Ende 2046 wieder aufgeforstet. Nach der Rekultivierung wird so der Wald seine typischen Waldfunktionen wieder übernehmen können.

## **B. Wasserrechtliche Genehmigungen**

Die Einleitung von belastetem Sickerwasser Deponieabschnitt DK-I und evtl. Deponieabschnitt DK-0 in die öffentliche Kanalisation bedarf einer Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG

Beim Niederschlagswasser aus dem Deponiegelände handelt es sich um Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieses ist gemäß § 55 Absatz 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach Absatz 2 soll Niederschlagswasser u. a. ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf daher grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG. Da für die Überhöhung und Umwidmung der Deponie, mit der die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung (Versickerung Niederschlagswasser) verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, entscheidet nach § 19 Absatz 1 und 3 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Aspekte des Hochwasserschutzes und des Schutzes von Gewässerrandstreifens waren nicht zu beachten.

## C. Zielabweichung

Die Deponie „Schönbuch“ befindet sich in einem Bereich, der von verbindlichen Zielen des Regionalplans Neckar-Alb überlagert wird.

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013, (Stand 4. Änderung, rechtsverbindlich seit 29. Januar 2021) legt für den Standort der Deponie „Schönbuch“ Teilflächen als

- Regionaler Grünzug (VRG)
- Gebiet für Landwirtschaft (VRG)
- Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)
- Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet - VBG)

fest.

Der Regionale Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für die Erholung erstrecken sich über die gesamte planfestgestellte Deponiefläche. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erstreckt sich über die zum Teil rekultivierten Deponieböschungen im Norden, Osten und Süden der Deponie.

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft liegt im Nord-Westen im planfestgestellten, bisher noch nicht in Anspruch genommenen Offenlandbereich. Die betroffene Ackerfläche (ca. 8,6 ha) ist mit Bodenmaterial DK 0- und DK I- Material überschüttet.

Nach § 6 Absatz 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nach § 24 LplG kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Entscheidung über eine Zielabweichung unterliegt der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens. Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht grundsätzlich in dem selben Umfang anzuwenden hat wie die Behörde, deren Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.<sup>1</sup>

Voraussetzung für die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde über einen Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung ist damit zunächst das Vorliegen folgender Merkmale:

---

<sup>1</sup> vgl. BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 - 4 C 44.87 - BVerwGE 85, 348

1. Verstoß gegen ein verbindliches Ziel der Raumordnung
2. Es handelt sich um einen Härtefall
3. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und
4. das Vorhaben ist raumordnerisch vertretbar.

Diese Merkmale sind erfüllt.

### **1. Berührtes Ziel der Raumordnung**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein Konflikt des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft besteht, welches auf einem Teil der bestehenden Deponie ausgewiesen ist. Die Ackerfläche befindet sich innerhalb der Planfeststellungsgrenze der Deponie „Schönbuch“ und wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Die Flächengröße beträgt ca. 8,6 ha.

PS 3.2.3 G (1) der Grundzüge der Regionalplanung in Bezug auf das Vorranggebiet Landwirtschaft lautet: *„Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Neckar-Alb so zu unterstützen, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben erfüllen kann. Dabei sind die Grenzen der Belastbarkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Naturgüter Boden und Wasser, zu beachten.“*

Das Vorranggebiet Landwirtschaft im Vorhabenbereich hat die Aufgabe, die landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche in ihrer Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche zu sichern und zu erhalten.

In G (7) und (G8) wird diese Funktion der landwirtschaftlichen Vorranggebiete beschrieben. *„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung von Grünlandgebieten, insbesondere auf der Schwäbischen Alb und im Neckartal, zu. Entsprechende Maßnahmen sind zu fördern.“*

*„G (8) In den Gebieten für Landwirtschaft sind Flächen mit ökologischen Ausgleichsfunktionen zu erhalten sowie im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren und kommunalen Initiativen lokale Biotopvernetzungen anzustreben, soweit es die Möglichkeiten der Landbewirtschaftung zulassen.“*

## 2. Härtefall - Antragsbegründung

Durch das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines **Einzelfalls** soll verhindert werden, dass der die Zielfestlegung enthaltene Regionalplan durch wiederholbare, sich gleichende Fälle „unterlaufen“ wird, weil den Abweichungen Sachverhalte zugrunde liegen, die überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen anzutreffen sind<sup>2</sup>. Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle gedacht, sondern soll in einem begründeten punktuellen Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von einem vorhandenen regionalplanerischen Ziel ermöglichen. Die beantragte Zielabweichung bezieht sich auf eine rund 8,6 ha große Fläche. Sie befindet sich jedoch als separate Fläche innerhalb der planfestgestellten Deponie und ist von den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen durch die Landesstraße getrennt. Die Zufahrt zur Ackerfläche erfolgt über den Deponieeingang. In Bezug auf die Bodengüte handelt es sich um eine Fläche von „mittlerer“ Bedeutung (keine Vorrangflur I). Die Fläche befindet sich innerhalb der Grenze der seit 1995 planfestgestellten Deponie. Im Rahmen des Deponiebetriebs wurde der Bereich bisher noch nicht in Anspruch genommen und wird daher noch als Ackerfläche bewirtschaftet. Auf Grund dieser besonderen Konstellation ist vorliegend von einem Einzelfall auszugehen.

Die Deponieerweiterung ist ein im öffentliche Interesse liegendes regional bedeutendes Vorhaben. Derzeit besteht in Baden-Württemberg ein Defizit an geeigneten Entsorgungsanlagen, insbesondere für DK I Abfälle. Auch im Zollernalbkreis sowie in den benachbarten Landkreisen sind unzureichend viele DK 0 und DK I Deponien vorhanden. Durch die Planung wird ein dringender Bedarf an ausreichend DK I Ablagerungsflächen für den Landkreis Zollernalbkreis befriedigt. Der Variantenvergleich hat im Vorfeld ergeben, dass der Erweiterung vorhandener Deponien der Vorzug zu geben ist.

---

<sup>2</sup> Bielenberg u.a., Raumordnungs- und Landesrecht des Bundes und der Länder, Rdnr. 132 zu § 5 ROG

### 3. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt

Weiterhin dürfen die **Grundzüge der Planung** durch das Vorhaben nicht berührt werden. Was die Grundzüge der Planung im Sinne des § 24 LplG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt<sup>3</sup>. Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich daher nicht für alle Fallkonstellationen abstrakt bestimmen. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderm Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund der Abweichung gekannt hätte<sup>4</sup>.

Der Grundzug der Regionalplanung hebt die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben der Landwirtschaft hervor. Zu erhalten und zu fördern sind sowohl die Nahrungsmittelproduktion und die Produktion nachwachsender Rohstoffe als auch die Landschaftspflege und die Erhaltung der Kulturlandschaft.

Der betroffene Bereich dient derzeit ausschließlich der Nahrungsmittelproduktion (Haferanbau in 2019). Er besitzt keine hervorgehobene Funktion als landschaftsprägendes Element und für den Artenschutz. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Vorhaben führt dazu aus: „Bei der Umgebung der Deponie handelt sich zwar um einem ländlichen, insgesamt wenig vorbelasteten Raum. Eine Zerschneidung des Landschaftsraums wird jedoch durch die nördlich der Deponie und der Ackerfläche vorbeiführende Landesstraße L 442 mit einem Verkehrsaufkommen von knapp 10.000 Fahrzeugen pro Tag verursacht. Vorbe-

---

<sup>3</sup> vgl. VGH B.-W. v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 - 9 VR 43.04

<sup>4</sup> vgl. BVerwG v. 16.12.2010 - 4 C8/10

lastet ist der Bereich zudem durch die bereits seit den achtziger Jahren bestehenden und gewachsenen Baukörper der Erd- und Bauschuttdeponie und die damit einhergehenden Zu- und Abfahrten der Anlieferfahrzeuge.“

Die Zielabweichungsfläche nimmt im Verhältnis zur Gesamtgröße der regionalen Planung eine untergeordnete Bedeutung ein. Mit der Umnutzung geht eine Fläche von ca. 8,6 ha als ackerbauliche Produktionsfläche verloren.

Im räumlichen Zusammenhang stellt sich nach Darstellung in den Antragsunterlagen (Anlagen 5-3) die Situation wie folgt dar:

*„Der Landschaftsrahmenplan nennt knapp 120.000 ha bzw. 47 Prozent der Regionsfläche als Landwirtschaftsfläche. Auf Ackerland und Dauergrünland entfällt jeweils die Hälfte. Im Zollernalbkreis sind es ca. 34.687 ha, das sind ca. 38 Prozent der Bodenfläche (Stand 2016). Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat sich in den letzten 30 Jahren in ihrer Fläche nicht verringert,*

*Der Raum Albstadt und insbesondere die Deponie umgebenden Gemarkungen Tailfingen, Onstmettingen, Truchtelfingen, Bitz, Hausen und Burladingen sind ländlich geprägt. Landwirtschaftliche Nutzflächen wechseln sich mit Wald und Siedlungsflächen ab. In einem Umkreis von 5 km um die Deponie teilt sich die Nutzungsstruktur auf in ca. 41 Prozent (ca. 3.790 ha) Offenland, 47 Prozent (ca. 4.320 ha) Wald und 12 Prozent (ca. 1.085 ha) Siedlungsflächen (eigene Berechnung).*

*In der direkten Umgebung der Deponie befinden sich größere zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen. Ausgedehnte Bereiche nördlich der Deponie sowie südlich und westlich rund um Bitz sind als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen.“*

Im Verhältnis der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche im räumlichen Zusammenhang ist der Verlust der Fläche auf der Deponie als relativ gering einzuschätzen. Zudem ist die zeitlich begrenzte Dauer der Bewirtschaftung der Fläche als ackerbauliche Nutzfläche schon seit Genehmigung der Planfeststellung im Jahr 1995 bekannt und festgeschrieben.

Durch die Nutzung der bestehenden Deponiefläche wird ein Eingriff in den Naturhaushalt an anderer Stelle vermieden.

Fazit: Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche von ca. 8,6 ha stellt im Gesamtzusammenhang der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen, wie oben dargestellt, berührt die oben dargestellten Grundzüge der Planung nicht.

#### **4. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar**

Nach § 1 Absatz 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (§ 2 Absatz 2 ROG).

Eine Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar, wenn das Vorhaben im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre. Im Kommentar zu § 24 LplG wird ausgeführt, dass *„ein durch die förmliche Raumplanung nicht zu erzielendes Ergebnis auch nicht im Wege der Abweichung erreicht werden kann“*<sup>5</sup>. Die Grundsätze der Raumordnung und die ihnen gleichstehenden allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung dürfen, bezogen auf die konkrete Situation, nicht in raumordnerisch unverträglicher Weise beeinträchtigt werden. Als raumordnerisch vertretbar kann nur eine Lösung angesehen werden, die auch als zulässiges Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des Regionalplans erreichbar gewesen wäre (Planbarkeit). Rechtswidrige Zustände, die nicht planbar gewesen wären, können auch über ein Zielabweichungsverfahren nicht gestattet werden.

Das Vorhaben muss im öffentlichen Interesse an genau diesem Standort realisiert werden und nicht in zumutbarer Weise an einem Standort, an dem der Regionalplan dies zulässt. Die raumordnerische Vertretbarkeit ist daher insbesondere dann gegeben, wenn der Bedarf für die Flächenausweisung gegeben ist, es keine Standort-Alternativen gibt und der Standort selbst für die beabsichtigte

---

<sup>5</sup> Kirchberg in Hager (Hrsg.); Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg; Stuttgart, 2015; Rn. 17 zu § 24

Nutzung geeignet und vertretbar ist. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall einerseits der Bedarf an der beantragten Deponieerweiterung belegt und andererseits dargelegt werden muss, warum genau dieser und kein anderer Standort für die Errichtung einer DK I-Deponie in Frage kommt.

Um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wie auch die anderen Entsorgungspflichtigen, insbesondere aus Gewerbe und Industrie, im öffentlichen Interesse wie auch im privaten Interesse darauf angewiesen, dass ihnen langfristig eine möglichst ortsnahe geeignete Ablagerungsmöglichkeit für deponierungsbedürftige DK 0 – und DK I - Abfälle zur Verfügung steht.

Hierfür wurde der weitere Ausbau der Deponien Balingen – „Hölderle“ und Albstadt – „Schönbuch“ vorgesehen. Mit dieser Planung steht eine Deponie im westlichen und eine Deponie im östlichen Kreisgebiet zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit zur Verfügung. Die Deponie Schönbuch soll vorrangig Abfälle aus dem Großraum Albstadt und den östlich, nördlich und südlich hiervon gelegenen Gebieten im Zollernalbkreis aufnehmen. Die Alternativenprüfung ergab, dass die Umsetzung nur an diesen beiden Standorten sinnvoll und ressourcenschonend zu verwirklichen ist.

Mit diesen beiden Erweiterungen wird die Entsorgungssicherheit im Zollernalbkreis für weitere 30 Jahre ermöglicht. Das Vorhaben ist damit von regionaler Bedeutung für die Sicherung der Entsorgung in einem langfristigen Zeitraum für den Zollernalbkreis

Die standörtliche Situation im Zollernalbkreis unterscheidet sich vom Regelfall zum einen dadurch, dass bereits bestehende Deponien zur Verfügung stehen, die sich für die Umnutzung als DK 0 und DK I Deponien als geeignet erwiesen haben. Durch die Nutzung dieser Möglichkeit kann flächenschonend für die Zukunft geplant werden.

Durch die Standortalternativenprüfung ist zum einen der Bedarf für die Errichtung einer DK I-Deponie nachgewiesen und zum anderen wird durch das Doppelstandortkonzept nachvollziehbar begründet, dass es keinen anderen geeigneten Standort gibt, an dem die DK I-Deponie errichtet werden könnte. Die Tatbestandsvoraussetzung „Raumordnerische Vertretbarkeit“ liegt somit vor.

## 5. Ermessensentscheidung

Eine Zielabweichung steht auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Ermessen des Regierungspräsidiums. Die Entscheidung hat sich dabei an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung insgesamt zu orientieren. Diese geben den Rahmen vor, der auch bei einer Ermessensentscheidung nicht überschritten werden darf.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Zielabweichungsverfahren mit den vorgelegten Planunterlagen und den Anregungen der Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt und die Aussagen, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die Ermessensentscheidung und die abschließende Abwägung einbezogen. Die für ein Zielabweichungsverfahren erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen „Einzelfall“, „Grundzüge der Planung nicht berührt“ und „raumordnerische Vertretbarkeit“ sind im vorliegenden Fall gegeben.

In der Abwägung sind insbesondere die Interessen des Landkreises an der Realisierung des Vorhabens gegen entgegenstehende Belange der Raumordnung abzuwägen.

Das Vorhaben soll in einem Randbereich eines großflächigen Vorranggebiets durchgeführt werden. Es geht um eine Befreiung von einer Zielfestlegung des Regionalplans in einem Einzelfall.

Es ist festzustellen, dass die in den Planunterlagen dargestellte und Landkreisgewünschte Deponieerweiterung dann möglich sein wird, wenn dieser Bereich nicht mehr von einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet überlagert ist.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich beim Doppelstandortkonzept zur Erweiterung der Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen um ein besonderes Konzept des Landkreises zur Realisierung des Abfallwirtschaftsplanes handelt. Der Landkreis hat nachvollziehbar belegt, dass keine Standortalternativen gegeben sind.

Der Vorhabenträger habe darüber hinaus alles getan, um Eingriffe in die schutzbedürftigen Bereiche soweit als möglich zu vermeiden bzw. auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken (vgl. III. Umweltverträglichkeitsprüfung).

Weder aus den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren, noch aus den Stellungnahmen, noch aus der vorgenommenen Abwägung ergeben sich raumordnerisch begründete Anhaltspunkte, die im vorliegenden Einzelfall einem Eingriff

in das regionale Vorranggebiet im Umfang von 8.6 ha entgegenstehen würden. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zum Ergebnis, dass zugunsten der geplanten Deponieerweiterung/Umwidmung eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- Gebiet für die „Landwirtschaft“ in Plansatz 3.2.3 des Regionalplans Neckar-Alb 2013

unter Beachtung der in der Entscheidung aufgeführten Maßgaben zugelassen werden kann. Demzufolge muss das Ziel des Vorrangs der Landwirtschaft hier nicht beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hält eine Abweichung von den genannten und durch das Vorhaben tangierten Zielen für zulässig.

## **VI. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Einleitung von unbelastetem gefasstem Niederschlags- und Drainagewasser (Versickerung von Oberflächenwasser und von unbelastetem Sickerwasser nach Absetzung in einem Absatzbecken in einem Versickerungsbecken) unterfällt der Abwasserbeseitigung und stellt eine erlaubnispflichtige Gewässernutzung dar (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 WG). Aufgrund § 19 Absatz 1 WHG ist die erforderliche Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG für die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser während der Betriebsphase und nach der Rekultivierung (Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 WHG) neben der Planfeststellung zu erteilen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor.

Durch das Vorhaben sind im Sinne des § 93 WG keine Nachteile zu erwarten, da die Maßnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Die Prüfung und Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahrens haben ergeben, dass der Vorhabenträgerin die Befugnis (§ 10 WHG) zur Versickerung erteilt werden kann (Ermessensentscheidung nach § 12 Absatz 2 WHG). Versagungsgründe liegen nicht vor (§ 12 Absatz 1 WHG). Die schadlose ortsnahe Versickerung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG). Dem stehen im Kontext der „Erweiterung“ weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche

Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorsorgemaßnahmen zu verweisen. Die allgemeine Anforderung, das Grundwasser rein zu halten, ist eingehalten (§ 48 WHG). Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser stehen der Erlaubnis nicht entgegen (§ 47 WHG).

Diese wasserrechtliche Erlaubnis umfasst die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Stapelbecken als Abwasserbehandlungsanlage. Das Versickerungsbecken wird als Erdbecken ausgeführt.

## **VII. Einwendungen**

Einwendungen sind keine eingegangen.

## **VIII. Eingegangene Stellungnahmen**

Die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Befreiungen / Ausnahmen, wasserrechtliche Befreiung und Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

## **IX. Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

## **A. Abfallrecht**

### **1. Vorgaben der DepV**

Die Maßgaben setzen die Vorgaben der DepV, insbesondere die §§ 3 ff., 12 bis 15, Anhang 5 um.

### **2. Keine Festlegung der Auslöseschwellen**

Die Festlegung von Auslöseschwellen gem. § 12 Abs. 1 DepV zur Überwachung des Grundwassers ist aus den vorhandenen hydrogeologischen Gegebenheiten nicht möglich. Stattdessen erfolgt die Überwachung des Grundwassers auf Grundlage eines abgestimmten Monitoringkonzeptes (siehe Buchstabe F Wasserrecht).

## **B. Umwelt- und Naturschutz**

Die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Im Deponiebereich kommt der Riesenbärenklau zahlreich vor. Dieser ist regelmäßig möglichst wirksam zu bekämpfen und zu beseitigen.

## **C. Bodenschutz**

Für die Rekultivierung gibt die Tabelle 2 in Anhang 3 der DepV die einzuhaltenden Werte vor.

Die Antragsunterlagen enthalten für die einzelnen Nutzungen bzw. Nutzungsbereiche Angaben über die Mächtigkeiten der Rekultivierungsböden.

Die vorgegebene Böschungsneigung ist erforderlich um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen.

Nachdem augenscheinlich gegenüber dem bereits planfestgestellten Zustand keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden sollen und sich die Änderung im Wesentlichen auf die Ablagerung der unterschiedlich belasteten Bodenwertklassen bezieht, kann dem Ausbau und Betrieb grundsätzlich zugestimmt werden.

## **D. Forstrecht**

Die vorliegende Planung sieht sowohl dauerhafte wie auch befristete Waldinanspruchnahme an verschiedenen Stellen innerhalb der Planfeststellungsgrenze vor. Die Planfeststellung ersetzt die Umwandlungsgenehmigungen.

### **1. Dauerhafte Waldumwandlung**

Zum Ausbau des umlaufenden Betriebsweges inkl. Wasserableitungssystem wird dauerhaft Wald in Anspruch genommen (ca. 4.000 m<sup>2</sup>). Für den Weg ist eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu genehmigen.

Aufgrund der deutlichen Waldzunahme nach Rekultivierung auf dem Gebiet der Deponie wurden von Seiten der Höheren Forstbehörde keine Nebenbestimmungen für den Ausgleich der dauerhaften Umwandlung gefordert.

Die Belange der Walderhaltung werden bei der Deponie Schönbuch als ausreichend gesichert erachtet. Ein Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung mittels einer flächengleichen Ersatzaufforstung ist nicht zu erbringen.

### **2. Befristete Waldumwandlung**

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorübergehend beanspruchte Waldfläche ordnungsgemäß rekultiviert wird.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert werden. Die in diesem Zusammenhang verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung der beanspruchten Waldfläche. Unter Berücksichtigung der zu wiederbewaldenden Fläche ist sie ausreichend bemessen.

Darüber hinaus ist bei entsprechender Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, gegebenenfalls eine Fristverlängerung möglich.

Gemäß § 11 LWaldG müssen die befristet umgewandelten Flächen spätestens nach 25 Jahren Offenlage, also bis zum 31. März 2045, wieder rekultiviert und wiederaufgeforstet sein.

Die forstlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der befristeten Waldumwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes möglichst gering zu halten und um eine ordnungsgemäße Durchführung der Waldumwandlung einschließlich der Rekultivierung und der Wiederaufforstung sicherzustellen (§ 11 Absatz 1 LWaldG).

Die oben dargelegten forstrechtlich erforderlichen Nebenbestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Beschlussfassung der höheren Forstbehörde. Sie gewährleisten eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung und erfüllen somit die rechtlichen Rahmenbedingungen einer befristeten Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG. Eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung ist die grundlegende Voraussetzung für ein befristetes Waldumwandlungsverfahren gemäß § 11 LWaldG, daher sind forstfachlich notwendige Vorgaben als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen.

Die ordnungsgemäße Wiederaufforstung muss gemäß § 11 LWaldG erfolgen. Dabei darf der Böschungswinkel nicht steiler sein als 1:3 um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies ist in den Planunterlagen für die Waldbereiche entsprechend umgesetzt.

Die Rekultivierungsschicht beträgt nach Abschluss der Setzungen 2,3 m. Davon sind mindestens 0,3 m humoser Oberboden. Das Ziel ist eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 160 mm.

Die Rekultivierungsschicht soll schonend mit geeigneten Maschinen (z.B. einer Moorraupe) möglichst verdichtungsfrei aufgetragen.

Der verdichtungsfreie Einbau der oberen 1,5 m der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ein zentrales forstliches Anliegen. Verdichtungsfrei heißt: eine gezielte Verdichtung zur Erhöhung oder Gewährleistung einer bestimmten Standsicherheit ist nicht zulässig, sofern nicht die Standsicherheit eine Verdichtung erfordert.

Die einbautechnische Verdichtung (beim Einschleppen mit einer Moorraupe) ist verfahrensbedingt nicht zu vermeiden und kann durch die geforderte bodenkundliche Baubegleitung hinreichend minimiert werden.

Nachdem die Rekultivierungsschicht nach den Vorgaben der Deponieverordnung aufgebracht wurde, ist ein Standortgutachten durchzuführen, um die Baumarten-eignung festzustellen.

In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde werden geeignete Pflanzen für die Wiederaufforstung ausgewählt.

Die forstliche Erschließungsplanung (Fahrwege, Maschinenwege etc.) für die zur Wiederaufforstung vorgesehene Fläche ist vor Abschluss der Rekultivierung mit der zuständigen unteren Forstbehörde nochmals abzustimmen.

Das Erdmaterial für die forstliche Rekultivierungsschicht muss den Anforderungen der BBodSchV entsprechen.

Abflusslose Senken und Mulden sind bei der Rekultivierung unbedingt zu vermeiden, um möglichen Schäden durch Kaltluftstau vorzubeugen. Die Geländeoberfläche ist mit einem durchgängigen Mindestgefälle von 2 Prozent herzustellen.

Der Vollzug der Rekultivierung/Wiederaufforstung ist der höheren Forstbehörde mitzuteilen.

### **Hinweise**

Die Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).

Der Zielzustand ist eine vollständige Bestockung aus Baum-/Straucharten. Die Bäume müssen vital sein und das Stadium einer gesicherten Kultur (Oberhöhe mindestens 2,5 bis 3 m) aufweisen.

Gebühren können nach § 7 i.V.m. § 10 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG) in Höhe von 3803,- € erhoben werden. Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für

öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffer 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

## **E. Erschließungsrecht**

Auf dem Deponiegrundstück befinden sich aktive Strom- und Wasserversorgungsleitungen. Es sind in den geplanten Ausgleichsflächen mit den Flurstücksnummern 5474/11; 5474/1 Tailfingen die Wasser-Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes Zollernalb und zusätzlich noch zwei Schachtbauwerke verlegt. Das Flurstück mit der Nummer 5474/1 ist mit einer Grunddienstbarkeit versehen.

Diese Leitungen sollten unbedingt jederzeit zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zugänglich und befahrbar sein und dürfen nicht überbaut werden. Außerdem dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher auf der Leitungstrasse gepflanzt werden, um Schäden zu vermeiden bzw. Grabungsarbeiten nicht zu erschweren.

Kosten für etwaige Umverlegungen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

## **F. Wasserrecht**

Das Planungsgebiet liegt im Bereich von Felsenkalken und Massenkalken des Oberjura in unmittelbarer Nachbarschaft des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Vehlatal WSG-Zone IIB bzw. in seinem südlichen Bereich außerhalb des Deponiekörpers auch innerhalb dieser Wasserschutzgebietszone.

Hydrogeologisch stellen diese Gesteine einen verkarstungsfähigen Untergrund (Grundwasserleiter) mit einer sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung dar. Auszugehen ist von einem komplizierten Fließgeschehen.

Für solche Grundwasserleiter wird/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter bspw. auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Um bei den vorliegenden geologischen Verhältnissen eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen sind bei der Errichtung der Deponie verschiedene technische Maßnahmen zwingend vorgesehen.

In den Antragsunterlagen ist eine technische Barriere konzipiert.

Laut Antrag auf Planfeststellung erfolgt eine kontrollierte Einleitung von belastetem Sickerwasser über Speicherbecken in die Kanalisation.

Eine Oberflächenabdichtung trägt zur Reduktion des Sickerwassers und damit zum Grundwasserschutz bei.

Gemäß DepV Anhang 5 ist am Deponiestandort Schönbuch (DK 0 und DK I) ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Die DepV sieht vor, dass Auslöseschwellenwerte zur Interpretation der Grundwasseranalysedaten fungieren. Dieses Konzept der Auslöseschwellenwerte funktioniert nur unter der Annahme, dass das Grundwasser in einer grob definierten Richtung und in einem definierten „Körper“ fließt. Aufgrund der geologischen Lage der Deponie in stark klüftigem Gestein ist dieses Konzept aus fachlichen Gesichtspunkten nicht anwendbar. Die Grundwasserdynamik im Bereich der Deponie ist in Abhängigkeit von Niederschlägen und dem Grundwasserflurabstand nicht vorhersagbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Grundwasserfließrichtung und präferierte Fließpfade des Grundwassers in o.g. Abhängigkeit ändern. Somit ist der Vergleich zwischen festgelegten Zustrom- und Abstrommessstellen nicht zweckmäßig und nicht belastbar um mögliche stoffliche Trends zu erkennen.

Dem trägt das in Abstimmung mit den betroffenen Wasserversorgern entwickelte Monitoringkonzept Rechnung.

Die Prüfung der Ergebnisse des Grundwassermonitorings erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde am Regierungspräsidium Tübingen. Zusätzlich werden die Ergebnisse des Grundwassermonitorings der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die untere Wasserbehörde würdigt die Analysedaten unter Anwendung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (sofern vorhanden) prüfen. Für Parameter, für die keine Geringfügigkeitsschwellenwerte vorliegen, werden Literaturwerte herangezogen. Des Weiteren wird die untere Wasserbehörde stoffliche Trendentwicklungen beobachten und interpretieren.

Das erfasste Sickerwasser wird zu den Sickerwasserschächten geleitet. Von dort wird das Sickerwasser über eine Sickerwasserleitung in die Stapelbecken geleitet.

Die neu erstellten Leitungen stellen für sich genommen zwar ein neu hinzukommendes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar und sind deshalb unabhängig vom bestehenden System zu beurteilen. Da unbehandeltes gewerbliches Abwasser durch ein hydrogeologisch sensibles Gebiet geleitet wird, ist das Gefährdungspotential zumindest als „hoch“ einzustufen. Entsprechend wurden die Vorgaben für den Leitungsbau in den Nebenbestimmungen zur hierfür erteilten wasserrechtlichen Entscheidung definiert.

Das Sickerwasser wird in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt. Bei entsprechender technischer Ausführung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Vorgabe, unbelastetes Material für den Bau der Sickeranlagen zu verwenden, folgt aus dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend der Niederschlagswasserverordnung und dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und betreiben.

## **G. Immissionsschutz**

Durch den Anlieferverkehr kann es bei trockener Witterung zu Staubeentwicklungen kommen.

Die Reinigung der Zufahrtswege und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie (Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der näheren Umgebung.

## **H. Denkmalschutz**

Im Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG „vorgeschichtliche Grabhügel“. An dieser Stelle befinden sich vermutlich zwei verflachte Grabhügel. Zusätzlich ist erfahrungsgemäß im Bereich von Grabhügeln mit weiteren Erdbestattungen zu rechnen. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Notwendige Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale können ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und müssen durch den Vorhabenträger finanziert werden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## **I. Brandschutz**

Auf der Deponie ist eine Löschwasserentnahmestelle vorhanden.  
Diese ist nach den brandschutzrechtlichen Maßgaben zu ertüchtigen.

### **A. Straßenbau- und Straßenverkehrsrecht**

Eine Direktzufahrt zur Landesstraße L 442 ist nicht vorgesehen.

Die befestigten Fahrwege reichen bei entsprechender Witterung nicht aus, um den Schmutzaustrag der ausfahrenden Kfz und Lkws auf das übergeordnete Straßennetz zu verhindern. Dies gefährdet die Sicherheit des Verkehrs. Daher sind weitere Maßnahmen, wie die Installation einer Reifenwaschanlage erforderlich.

Der Straßengraben ist derzeit für weitere Einleitungen hydraulisch nicht ausgelegt.

## **X. Gesamtabwägung und Entscheidung**

Der vom Vorhabenträger gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK I- und DK 0-Abfälle im Landkreis Zollernalbkreis zum Wohl der Allgemeinheit geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können. Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen

werden erfüllt. Fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Maßgaben aus einem raumordnerischen Verfahren mussten nicht umgesetzt werden. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer sind nicht zu besorgen.

In der Gesamtabwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung keine Gründe entgegenstehen.

Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

## **XI. Sonstige Entscheidungen - Gebühren**

### **A. Planfeststellung**

(nicht veröffentlicht)

### **B. Wasserrechtliche Erlaubnis**

(nicht veröffentlicht)

### **C. Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf ein Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

### **D. Keine Gebührenbefreiung**

Eine Gebührenfreiheit nach § 10 Absatz 2 LGebG liegt nicht vor. Der Landkreis kann diese Gebühr auf Dritte, Benutzer der Anlage, umlegen (vgl. § 18 Kommunalabgabengesetz - KAG), somit ist der Landkreis nach § 10 Absatz 5 LGebG nicht von der Gebühr befreit.

## **XII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 VwGO) Klage erhoben werden.

Alexander Wolny

### XIII. Zitierte Regelwerke

Hier sind alle in dieser Entscheidung angeführten Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche und technische Quellen vollständig benannt. Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: [www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de).

<b>AbwV</b>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), neugefasst durch B. v. 17.06.2004 BGBl. I S. 1108, 2625; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 16.06.2020 BGBl. I S. 1287 Geltung ab 01.04.1997; FNA: 753-1-5 Wasserwirtschaft
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S.5029) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) in Kraft getreten am 29. Juli 2017
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020
<b>32. BImSchV</b>	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
<b>DepV</b>	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV). Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

<b>DIN 18920</b>	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, 2014-07
<b>DSchG</b>	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983
<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) Vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2021 (GBl. Nr. 33, S. 869)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
<b>LKreiWiG</b>	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) Vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)
<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 02.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
<b>LWaldG</b>	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
<b>NatSchG</b>	Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

<b>PlanSiG</b>	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) Vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 11, S. 353) in Kraft getreten am 25. März 2021
<b>QM</b>	Qualitätsmanagement nach DepV
<b>TA Luft</b>	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 2021, Nr. 48-54, S. 1050-1192), Neufassung trat in Kraft am 1. Dezember 2021
<b>TASi</b>	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993, nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und nach § 4 Absatz 5 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
<b>VDI Richtlinie 3790/ Blatt 2</b>	Umweltmeteorologie, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen; Deponien, Juni 2017
<b>VwV-Kostenfestlegung</b>	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018 (GABl. Nr. 11, S. 716) in Kraft getreten am 1. Januar 2019, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.10.2021 (GABl. 2021, S. 459)
<b>VwV Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) Vom 17. Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22) in Kraft getreten am 27. Februar 2014 außer Kraft am 28. Februar 2021
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

<b>WG</b>	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
<b>ZTV-Baumpflege</b>	Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, letzter Stand 2017

**Ausfertigungsvermerk**

für den

Landkreis Zollernalbkreis  
Hirschbergstraße 29,  
72336 Balingen

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Regierungspräsidium Tübingen, 11.07.2022



Arnika Schaupp (51-17)

(Dienstsiegel)